

**Burgenländischer
Landes-Rechnungshof**



Follow-Up-Überprüfung

**betreffend die Umsetzung
der in den Kalenderjahren
2006, 2007 und 2008 in
Prüfungsberichten geäußerten
Empfehlungen**

Eisenstadt, im März 2011



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Landhaus-Neu
Telefon: 02682-63066/1812
Fax: 02682-63066/1807
E-Mail: post.lrh@blrh.at
Internet: www.blrh.at
DVR: 2110059

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Landhaus-Neu
Berichtszahl: LRH-100-22/19
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im März 2011

Abkürzungsverzeichnis

AB	Ausschussbericht
AktienG	Aktiengesetz
BlgNr.	Beilagennummer
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abt.	Abteilung
AR	Aufsichtsrat
ASV	Amtssachverständiger
AV	Aktenvermerk
AVG	Bundesgesetz vom 21.7.1925 über das allgemeine Verwaltungs- verfahrensrecht
BB	Bank Burgenland
BB 1	BB 1- Immobilien GmbH
BELIG	BELIG-Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
BH EU	Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung
BLh	Burgenländische Landesholding
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BT	Bauteil
e.h	Eigenhändig
engl.	Englisch
EUR	Euro
EVBI	Evidenzblätter
f.	und die folgende
Fa.	Firma
ff.	und die folgenden
FMA	Finanzmarktaufsicht
FMB	Facility Management Burgenland GmbH
G&V	Gewinn- und Verlustrechnung
gem.	gemäß
GeO	Geschäftsordnung
GesRÄG	Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz
GeWO	Gewerbeordnung
GF	Geschäftsführer, Geschäftsführung
ggst.	gegenständlich, gegenständliche
GJ	Geschäftsjahr
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
GRAWE	Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft
GS	Generalsekretariat
GV	Generalversammlung
ha	hieramts, hieramtig
ho	hierorts
idgF.	in der gegenwärtigen Fassung
iHv.	in der Höhe von
iVm.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
JBL	Juristische Blätter
LAD	Landesamtsdirektion
leg.cit	legis citatae
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LKA	Landeskontrollausschuss
LReg.	Landesregierung

LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
lt.	laut
LVA	Liegenschaftsverwertung und Aufschließung GmbH
MSH	Mehrsportthalle
ND	Nutzungsdauer
Nr.	Nummer
oa.	oben angeführt(en)
OGH	Oberster Gerichtshof
OeNB	Österreichische Nationalbank
Pkt.	Punkt
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
SFR	Schweizer Franke(n)
SLAV	Slav AG
Tab.	Tabelle
TZ	Technologiezentrum, Technologiezentren
TZE	Technologiezentrum Eisenstadt GmbH
u.a.	unter anderem
v.	vom, von
vgl.	vergleiche
vsl.	voraussichtlich
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Entscheidungssammlung des Verwaltungsgerichtshofs
WBN	Wirtschaftspark Burgenland Nord Kittsee-Parndorf Erwerbs- und Erschließungsges.m.b.H
WIBAG	Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft
WiföG	Wirtschaftsförderungsgesetz
WP	Wirtschaftsprüfer
zB.	zum Beispiel
ZI.	Zahl
ZLV	Ziel- und Leistungsvereinbarung
ZT	Ziviltechniker

Inhalt

I. TEIL	7
1. Vorlage an die geprüften Stellen	7
2. Darstellung der Prüfungsergebnisse	7
II. TEIL	8
1. Grundlagen	8
1.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf	8
1.2 Prüfungsanlass.....	8
1.3 Zeitliche Abgrenzung	8
1.4 vorangegangene Follow-Up-Überprüfungen.....	8
1.5 Gesetzliche Grundlagen.....	8
III. TEIL	10
CONCLUSIO	10
OFFENE EMPFEHLUNGEN DER FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNGEN 2006 UND 2007	11
1. Prüfungsbericht betreffend die Gebarung der BELIG-Beteiligungs-und Liegenschafts-GmbH hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung einschließlich des Personalwesens.....	11
1.1 Grundlagen.....	11
1.2 Sensitivitätsanalyse.....	11
1.3 Zusammenfassung.....	12
2. Prüfungsbericht betreffend die Gebarung der BELIG-Beteiligungs-und Liegenschafts-GmbH unter Berücksichtigung von § 4 Bgld. LRHG	13
2.1 Grundlagen.....	13
2.2 Dienstleistungsvertrag	13
2.3 Zusammenfassung.....	14
3. Prüfungsbericht betreffend die Überprüfung der Gebarung der Bgld. Technologiezentren.....	15
3.1 Grundlagen.....	15
3.2 TZ Neusiedl am See.....	15
3.3 TZ Eisenstadt	15
3.4 TZ Pinkafeld.....	16
3.5 TZ Güssing	16
3.6 TZ Jennersdorf.....	17
3.7 Nutzungsdauer/AfA	17
3.8 Jahresabschlussanalyse TZ Güssing	18
3.9 Zusammenfassung.....	20
4. Prüfungsbericht betreffend den Verkaufsprozess der HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT im Zeitraum September 2005 bis März 2006	21
4.1 Grundlagen.....	21
4.2 Hausbank/ Vertragsentwurf GRAWE.....	21
4.3 Anleihen/ Risikoabschätzung	23
4.4 Zusammenfassung.....	24
IV. TEIL	25
EMPFEHLUNGEN DES JAHRES 2008	25
5. Prüfungsbericht betreffend die Überprüfung der Förderungen der WiBAG innerhalb des Schwerpunkts SP1 in den Maßnahmen M1, M2 und M5	25
5.1 Grundlagen.....	25
5.2 Querverweise / Datierung und Unterfertigung	25
5.3 Evaluierung des Antrags-formulars	26
5.4 Datierungs- und Übertragungsfehler.....	26
5.5 Dokumentation gewerbe-behördlicher Bewilligungsbescheide.....	27
5.6 Zusammenfassung.....	28
6. Prüfungsbericht betreffend die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land Burgenland gewährten finanziellen Förderungen für die WSG 2006..	29
6.1 Grundlagen.....	29

6.2 Förderungsgewährung nur auf Antrag	29
6.3 Setzung messbarer Förderziele	30
6.4 Dokumentation der Förderunterlagen	31
6.5 Dokumentation iVm Budgetierung / Brutto- bzw. Nettobeträge	32
6.6 Budgetierung	33
6.7 Quantifizierbare Zielvorgaben	34
6.8 Definition klarer Abrechnungskriterien	35
6.9 Folgen bei Nichterfüllung	36
6.10 Einflussnahme auf GF-Bestellung	36
6.11 Überarbeitung Sportförderungsrichtlinie	37
6.12 Vorsteuerabzug	38
6.13 Vorsteuerabzug - § 107 KO	39
6.14 Rechnungsvorlage	40
6.15 AR 2005	40
6.16 Dokumentation	42
6.17 Belegbearbeitung	42
6.18 Zusammenfassung	43
7. Prüfungsbericht betreffend die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der aus Mitteln der EU gewährten finanziellen Förderungen für die WSG 2006	44
7.1 Grundlagen	44
7.2 Projektabschlussbericht	44
7.3 Mitwirkung LJR	44
7.4 Konkurs der WSG GmbH	45
7.5 Abrechnung und Auszahlung der Projektkosten	46
7.6 Zusammenfassung	47
8. Prüfungsbericht betreffend die Überprüfung der Gebarung der Technologiezentrum Eisenstadt GmbH und der Facility Management Burgenland GmbH	48
8.1 Grundlagen	48
8.2 Anhängige Verfahren	48
8.3 Zusammenfassung	49
9. Prüfungsbericht betreffend die finanziellen Förderungen für Arbeitsstiftungen im Burgenland	50
9.1 Grundlagen	50
9.2 Vergaberecht	50
9.3 Beihilfen	51
9.4 Konzepterstellung	52
9.5 Prüfung der Stiftungskonzepte	53
9.6 Abrechnungsprüfung	54
9.7 Differenzierung rechnerische / sachliche Prüfung	54
9.8 USt Handhabung	55
9.9 Vor-Ort-Überprüfungen	57
9.10 Aktenführung	57
9.11 Förderverträge und -vereinbarungen	58
9.12 Aufforderung / Fristsetzung	60
9.13 Fördergrundlagen	60
9.14 Zielevaluierung	62
9.15 Beschlussgrundlage Bgld. LReg	62
9.16 Zusammenfassung	64

I. Teil

1. Vorlage an die geprüften Stellen

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) erstattet gem. § 8 Bgld. LRHG¹ nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei der durchgeführten Prüfung getroffen hat.

Der Bericht konzentriert sich auf alle aus Sicht des BLRH bedeutsam erscheinende Sachverhalte, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotentiale hinzuwirken.

Die Prüfungsberichte des BLRH können vordergründig den Anschein erwecken, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann a priori nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüfte(n) Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt gliedert sich in Unterabschnitte, wobei den Endziffern der Unterabschnitte folgende Bedeutung zugeordnet ist:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
- 4. Stellungnahme des BLRH (optional)

Beim Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Ab- rundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

¹ Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002.

II. Teil

1. Grundlagen

- 1.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf
- (1) Der BLRH überprüfte die Umsetzung der im Kalenderjahr 2008 aus Prüfungsergebnissen geäußerten Empfehlungen sowie die Umsetzung der noch offenen Empfehlungen vorangegangener Follow-Up-Überprüfungen.
- (2) Die Abschlussgespräche mit den geprüften Stellen mit der gleichzeitigen Übergabe der vorläufigen Prüfungsergebnisse gem. § 7 leg. cit erfolgten am:
- | | |
|----------------------------|------------|
| – BELIG | 20.12.2010 |
| – Bgld. Technologiezentren | 20.12.2010 |
| – Amt der Bgld. LReg | 21.12.2010 |
| – WIBAG | 21.12.2010 |
| – TZE / FMB | 20.12.2010 |
- Die Stellungnahmefrist der geprüften Stellen endete gem. § 7 Bgld. LRHG jeweils sechs Wochen nach Übergabe des vorläufigen Prüfungsergebnisses.
- 1.2 Prüfungsanlass
- Der Prüfung lag eine Initiativprüfung gem. Art. 74a Abs. 2 L-VG zu Grunde.
- 1.3 Zeitliche Abgrenzung
- Der Überprüfungszeitraum erstreckte sich über die Empfehlungen aus Prüfungsberichten des Kalenderjahrs 2008. Ferner wurden die noch offenen Empfehlungen aus den Follow-Up-Überprüfungen der Kalenderjahre 2006 und 2007 berücksichtigt.
- 1.4 vorangegangene Follow-Up-Überprüfungen
- (1) Der BLRH erstattete dem Bgld. Landtag mit Stand Ende November 2010 folgende Follow-Up-Überprüfungen:
- Umsetzung der im Kalenderjahr 2006 geäußerten Empfehlungen²,
 - Umsetzung der im Kalenderjahr 2006 und 2007 geäußerten Empfehlungen³,
- (2) Zur Herstellung einer zeitlichen Genese unerledigter Empfehlungen wurde vom BLRH im vorliegenden Bericht nach Erfordernis auf die oa. Follow-Up-Überprüfungen referenziert.
- 1.5 Gesetzliche Grundlagen
- Der Gebarungsüberprüfung lagen die §§ 2, 4, 5 des Bgld. LRHG zugrunde.
- 1.6 Darstellungssystematik
- (1) Der Umsetzungsgrad der gegebenen Empfehlungen wurde vom BLRH in folgende Kategorien unterteilt:
- a) offen
 - b) umgesetzt.

² Vgl. ZI. LRH-100-15/5-2008.

³ Vgl. ZI. LRH-100-20/24-2010.

In der Kategorie „offen“ wurden auch künftige Vorhaben aufgenommen, zu deren Umsetzung sich die geprüfte Stelle in ihrer Stellungnahme ausdrücklich bekannte.

(2) Die Standpunkte der einzelnen geprüften Stellen zu den vom BLRH gegebenen Empfehlungen wurden erforderlichenfalls im Sachverhalt gesondert in Einzelpositionen lit. a), b) usw. ausgewiesen.

(3) Aus Gründen der Darstellungskonsistenz wurde vom BLRH die Umsetzung von Empfehlungen aus Berichten des Kalenderjahres 2008 von jener der offenen Empfehlungen aus den Follow-Up-Überprüfungen 2006 und 2007 in gesonderten Kapiteln dargestellt.

III. Teil

CONCLUSIO

Umsetzung der in Berichten gegebenen Empfehlungen			
	Bericht	offen	umgesetzt
2006/2007	BELIG 2006 – Sensitivitätsanalyse	1	0
	BELIG 2006 – Dienstleistungsvertrag	1	0
	Bgld. Technologiezentren	0	7
	HYPO-Bank Burgenland Aktiengesellschaft	0	1
	Summe 2006/2007	2	8
	Umsetzungsgrad 2006/2007	20 %	80 %

2008	Förderungen der WIBAG	0	4
	Förderung der WSG – Land Burgenland	3	13
	Förderung der WSG – EU	0	4
	TZE GmbH / FMB GmbH	1	0
	Arbeitsstiftungen Bgld	0	14
	Summe 2008	4	35
	Umsetzungsgrad 2008 (gerundet)	10 %	90 %

	Summe 2006/2007/2008	6	43
	Umsetzungsgrad 2006/2007/2008 (gerundet)	12 %	88 %

Tab. 1
Darstellung: BLRH

Der BLRH stellte aus den noch offenen Empfehlungen der Jahre 2006/2007 einen Umsetzungsgrad iHv. rd. 80% fest.

Die Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen des Jahres 2008 erbrachte einen Umsetzungsgrad iHv. rd. 90%.

Im gesamten Beobachtungszeitraum 2006/2007 und 2008 resultierte daraus ein Umsetzungsgrad iHv. rd. 88%.

OFFENE EMPFEHLUNGEN DER FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNGEN 2006 UND 2007

1. Prüfungsbericht betreffend die Gebarung der BELIG-Beteiligungs- und Liegenschafts-GmbH hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung einschließlich des Personalwesens

1.1 Grundlagen ^{1.1.1}

(1) Ggst. Prüfungsbericht⁴ wurde vom BLRH gem. § 8 Abs. 2 Bgld. LRHG im Juli 2006 veröffentlicht und im Bgld. Landtag⁵ am 19.10.2006 behandelt.⁶ Dem Prüfungsbericht lag ein Prüfungsantrag gem. § 5 Abs. 3 Z 3 leg. cit. des Grünen Landtagsklubs zugrunde. Die geprüften Stellen waren die BELIG sowie die Bgld. LReg. Sämtliche im Nachfolgenden angeführten Kritiken und Empfehlungen beziehen sich auf diesen Prüfungsbericht, der Follow-Up-Überprüfung 2006⁷ sowie der Follow-Up-Überprüfung 2006 und 2007⁸ und wurden im Sachverhalt unter Punkt (1) ausgewiesen.

(2) Zur Abfrage der Umsetzung der noch offenen Empfehlungen richtete der BLRH am 07.07.2010 einen Fragenkatalog an die BELIG, welcher am 24.07.2010 retourniert wurde. Die Inhalte des Fragenkataloges wurden in der Sachverhaltsdarstellung unter Punkt (2) eingearbeitet.

1.2 Sensitivitätsanalyse

^{1.2.1}

(1a) Der BLRH kritisierte im Juli 2006, dass hinsichtlich der Unternehmensentwicklung keine verbindlichen Vorgaben festgelegt wurden, aus denen ableitbar wäre, in welchem Zeitraum und Ausmaß das Unternehmen seine Entschuldung anstreben sollte. Er empfahl, im Zuge der Festlegung einer Unternehmensstrategie auch die monetäre Unternehmensentwicklung in Form von verbindlichen Langfristplanungen mit dem AR zu akkordieren.

(1b) Die LReg verwies im Juli 2006, dass die GF der BLh „auf die Entwicklung und Implementierung einer derartigen Unternehmensstrategie [...] hinwirken“ würde.⁹

Die BELIG äußerte sich im Mai 2008, dass die GF „bis Ende 2008 eine neue langfristige Planung der Finanzsituation durchführen“ wolle.¹⁰

Die LReg erwiderte im April 2010, dass die BELIG „die Umsetzung mit dem Jahresabschluß 2009 und somit die Einhaltung des geplanten Implementierungshorizonts“ beabsichtige.¹¹

⁴ Vgl. ZI. LRH-100-9/2-2006.

⁵ Vgl. AB BlgNr 241 (Zahl 19-158), XIX. GP.

⁶ Vgl. Stenographisches Protokoll XIX. GP., 18. Sitzung, S. 1885 ff.

⁷ Vgl. ZI. LRH-100-15/5-2008.

⁸ Vgl. ZI. LRH-100-20/24-2010.

⁹ Vgl. LRH-100-9/2-2006.

¹⁰ Vgl. ZI. LRH-100-15/5-2008.

¹¹ Vgl. ZI. LRH-100-20/24-2010.

(2) Die BELIG nahm dazu folgend Stellung:

„[...] Seitens der Geschäftsführung war geplant nach Feststellung des Jahresabschluss 2009 die Übertragung der IST-Daten in das Planungsmodell durchzuführen und somit eine langfristige sowohl ergebnismäßige wie auch monetäre Entwicklung der Gesellschaft zu dokumentieren. Diese Entwicklung sollte in der nächsten Aufsichtsratssitzung dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Aufgrund umfangreicher Arbeiten zur Beantwortung einer weiteren Antragsprüfung des Landesrechnungshofes, der Erstellung des Controlling-Berichtes für die Burgenländische Landesholding und der Neuberechnung der Mietansätze und des Verwaltungshonorars aufgrund vertraglicher Indexsteigerungen wird die Implementierung der IST-Daten 2009 in das Planungsmodell auf Ende Oktober 2010 verschoben.

Die vom Rechnungshof geforderte Umsetzung sollten dennoch bis Ende 2010 abgeschlossen werden.“

- 1.2.2 Zu (1,2) Der BLRH vermerkte kritisch den, seit seiner Empfehlung verstrichenen Zeitraum von über 4 Jahren. Er nahm die Absicht zur Implementierung des Planungsmodelles mit Ende 2010 in Vormerkung. Diese Empfehlung blieb bis zur Erstattung des ggst. Berichts unerledigt.
- 1.2.3 Die BELIG führte dazu in ihrer Stellungnahme vom 01.02.2011 aus:
„Die Geschäftsführung der Belig bemerkt dazu, dass die geplante Umsetzung der Sensitivitätsanalyse zur monetären Unternehmensentwicklung im Jahr 2010 nicht umgesetzt werden konnte. Die Geschäftsführung beabsichtigt mit der Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2010 (ca. ab Mitte März 2011) zugleich auch die ergebnismäßige und monetäre langfristige Entwicklung zu dokumentieren.“
- 1.2.4 Der BLRH verwies auf seine Ausführungen unter Pkt. 1.2.2 und hielt seine Empfehlungen aufrecht.

1.3 Zusammenfassung

STATUS			
Nr.	Benennung	offen	umgesetzt
1.2	Sensitivitätsanalyse	X	-
Summe		1	-
Umsetzungsgrad der Empfehlungen		100%	-

Tab. 2
Darstellung: BLRH

2. Prüfungsbericht betreffend die Gebarung der BELIG-Beteiligungs- und Liegenschafts-GmbH unter Berücksichtigung von § 4 Bgld. LRHG

2.1 Grundlagen 2.1.1 (1) Ggst. Prüfungsbericht¹² wurde vom BLRH gem. § 8 Abs. 2 Bgld. LRHG im Juli 2006 veröffentlicht und im Bgld. Landtag¹³ am 19.10.2006 behandelt.¹⁴ Hierbei handelte es sich um eine Antragsprüfung gem. § 5 Abs. 3 Z 3 Bgld. LRHG des Freiheitlichen Landtagsklubs. Die geprüften Stellen waren die BELIG sowie die Bgld. LReg. Sämtliche im Nachfolgenden angeführten Kritiken und Empfehlungen beziehen sich auf diesen Prüfungsbericht, der Follow-Up-Überprüfung 2006¹⁵ sowie der Follow-Up-Überprüfung 2006 und 2007¹⁶ und wurden im Sachverhalt unter Punkt (1) ausgewiesen.

(2) Zur Abfrage der Umsetzung der noch offenen Empfehlungen richtete der BLRH am 07.07.2010 einen Fragenkatalog an die geprüften Stellen, welcher von der BELIG am 24.08.2010 retourniert wurde. Die Inhalte des Fragenkataloges wurden in der Sachverhaltsdarstellung unter Punkt (2) eingearbeitet.

2.2 Dienstleistungsvertrag 2.2.1 (1a) Der BLRH kritisierte im Juli 2006, dass trotz einer entsprechenden (miet-)vertraglichen Regelung kein Dienstleistungsvertrag zwischen der BELIG als Vermieterin und dem Land Burgenland als Mieterin abgeschlossen wurde. Er regte dessen umgehenden Abschluss an, um die einzelnen Aufgabenbereiche der Vermieterin als auch der Mieterin klar zu beschreiben und die vertraglichen Verpflichtungen zu konkretisieren und zu ergänzen.

(1b) Nach Darstellung der LReg vom Juli 2006 würde „*ein beschleunigter Abschluss dieses Dienstleistungsvertrags anzustreben sein*“.¹⁷

Die LReg teilte im Mai 2008 mit, dass der „*Abschluss eines umfassenden Dienstleistungsvertrags*“ nach Abschluss eines Pilotprojekts (Anm.: Dauer: 4 Monate ab 01.01.2008) angestrebt werden würde.¹⁸

Die LReg teilte im April 2010 mit, dass nach Abschluss einer rechtlichen Prüfung „*der Dienstleistungsvertrag fertig gestellt*“ würde.¹⁹

(2) Die BELIG übermittelte im August 2010 einen Entwurf eines Dienstleistungsvertrags zwischen dem Land und der BELIG und führte dazu aus:

„[...] *Seitens unserer Gesellschaft wird angestrebt sowohl den korrigierten Dienstleistungsvertrag als auch den dazugehörigen Maßnahmenkatalog bis Mitte September [Anm.: 2010] an die Landesamtsdirektion zu übermitteln.*“

¹² Vgl. ZI. LRH-100-5/15-2006.

¹³ Vgl. AB BlgNr 241 (Zahl 19-158), XIX.GP.

¹⁴ Vgl. Stenographisches Protokoll, XIX. GP., 14. Sitzung, S. 1885ff.

¹⁵ Vgl. ZI. LRH-100-15/5-2008.

¹⁶ Vgl. ZI. LRH-100-20/24-2010.

¹⁷ Vgl. ZI. LRH-100-5/15-2006.

¹⁸ Vgl. ZI. LRH-100-15/5-2008.

¹⁹ Vgl. ZI. LRH-100-20/24-2010.

- 2.2.2 Zu (1,2) Der BLRH kritisierte, dass bis dato kein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen worden war und verwies auf den über 4 Jahre andauernden, nicht rechtskonformen Zustand. Der BLRH nahm die Absicht der BELIG in Vormerkung, bis Mitte September 2010 einen korrigierten Vertragsentwurf an die LAD übermitteln zu wollen. Diese Empfehlung blieb bis zur Erstattung des ggst. Berichts unerledigt.
- 2.2.3 Die BELIG führte dazu in ihrer Stellungnahme vom 01.02.2011 aus:
„Der im August 2010 übermittelte Entwurf eines Dienstleistungsvertrages zwischen dem Land Burgenland und der BELIG wurde bisher mehrfach überarbeitet und ergänzt. Am 31.01.2011 wurde mit dem LAD-Generalsekretariat die Letztversion erarbeitet. Seitens der LAD wird noch überprüft, ob für den Abschluss des Dienstleistungsvertrages ein Regierungsbeschluss herbeizuführen ist.“
- 2.2.4 Der BLRH kritisierte erneut, dass bis dato kein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen worden war, verwies auf den mittlerweile rd. 5 Jahre andauernden, nicht rechtskonformen Zustand und wiederholte seine Empfehlung.

2.3 Zusammenfassung

2.3.1

		STATUS	
Nr.	Benennung	offen	umgesetzt
2.2	Erstellung Dienstleistungsvertrag	X	-
Summe		1	-
Umsetzungsgrad der Empfehlungen		100%	-

Tab. 3
Darstellung: BLRH

3. Prüfungsbericht betreffend die Überprüfung der Gebarung der Bgld. Technologiezentren

3.1 Grundlagen ^{3.1.1} (1) Ggst. Prüfungsbericht²⁰ wurde vom BLRH gem. § 8 Abs. 2 Bgld. LRHG im Juli 2007 veröffentlicht und im Landtag am 27.09.2007 behandelt.²¹ Hierbei handelte es sich um eine Antragsprüfung des LKA gem. § 5 Abs. 3 Z 4 leg. cit. Ansprechpartnerin war die FMB als zum damaligen Zeitpunkt geschäftsführendes Organ der sechs Bgld. TZ.²² Sämtliche im Nachfolgenden angeführten Kritiken und Empfehlungen beziehen sich auf diesen Prüfungsbericht sowie der Follow-Up-Überprüfung 2006 und 2007²³ und wurden im Sachverhalt unter Punkt (1) ausgewiesen.

(2) Zur Abfrage der Umsetzung der gegebenen Empfehlungen richtete der BLRH einen Fragenkatalog an die geprüfte Stelle, welcher am 19.08.2010 retourniert wurde. Die Inhalte des Fragenkataloges wurden in der Sachverhaltsdarstellung unter Punkt (2) eingearbeitet.

3.2 TZ Neusiedl ^{3.2.1} am See (1a) Der BLRH vermerkte im Juli 2007 kritisch, dass entgegen § 9 des Gesellschaftsvertrags sämtliche im Überprüfungszeitraum abgehaltenen GV nicht am Sitz der Gesellschaft in Neusiedl am See, sondern in Eisenstadt stattfanden. Eine Zustimmung der Gesellschafter zur Durchführung der einzelnen GV an einem anderen Ort als Neusiedl am See lag nicht vor. Er empfahl, die GV künftig entweder am gesellschaftsvertraglich festgelegten Ort abzuhalten oder jedenfalls vorab die Zustimmung der Gesellschafter für die Durchführung der GV an einem anderen Ort einzuholen.

(1b) Die FMB bekräftigte im April 2010, „*ab dem Jahr 2010 die Zustimmung der Gesellschafter für die Durchführung der GV an einem anderen Ort*“ einholen zu wollen.²⁴

(2) Die FMB führte dazu aus:
 „*Ab dem Jahr 2010 wurde die Zustimmung der Gesellschafter für die Durchführung der GV an einem anderen Ort eingeholt.*“

^{3.2.2} Zu (1,2) Der BLRH vermerkte, dass es angesichts einer vsl. auch zukünftigen Abhaltung der GV in Eisenstadt sinnvoll erscheinen würde, eine dementsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages in Erwägung zu ziehen. Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

3.3 TZ Eisenstadt ^{3.3.1} (1a) Der BLRH kritisierte im Juli 2007, dass die GV der TZE in den Jahren 2003 und 2004 nicht wie gesellschaftsvertraglich festgelegt mindestens zweimal, sondern nur einmal jährlich stattfanden. Dadurch lag ein Verstoß gegen § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vor.

Weiters wurde entgegen der gesellschaftsvertraglichen Verpflichtung, wonach eine ordentliche GV im ersten Halbjahr stattzufinden hatte, im

²⁰ Vgl. ZI. LRH-100-11/19-2007.

²¹ Vgl. Stenographisches Protokoll, XIX. GP., 25. Sitzung, S.3803 ff.

²² Neusiedl/See, Eisenstadt, Mittelburgenland, Pinkafeld, Güssing, Jennersdorf.

²³ Vgl. ZI. LRH-100-20/24-2010.

²⁴ Ebd.

Jahr 2003 eine ordentliche GV am 09.07.2003 - demnach geringfügig verspätet durchgeführt.

Der BLRH empfahl, künftig die im Gesellschaftsvertrag normierte Anzahl an GV in den vertraglich normierten Zeiträumen abzuhalten.

(1b) Die FMB versicherte im April 2010, ab dem Jahr 2010 die im Gesellschaftsvertrag normierte Anzahl von GV abzuhalten.²⁵

(2) Die FMB hielt dazu Folgendes fest:

„Ab dem Jahr 2010 wurde die im Gesellschaftsvertrag normierte Anzahl an GVs in den vertraglich normierten Zeiträumen abgehalten.“

3.3.2 Zu (1a,1b,2) Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

3.4 TZ Pinkafeld^{3.4.1} (1a) Der BLRH vermerkte im Juli 2007 kritisch, dass im Betrachtungszeitraum sämtliche GV in Eisenstadt abgehalten wurden. Der Gesellschaftsvertrag enthielt zwar keine Regelung bezüglich des Ortes der GV, verwies aber auf die Vorschriften des GmbHG. Der BLRH verwies auf die Bestimmung des § 36 Abs. 1 erster Satz leg. cit, wonach Versammlungsort der GV der Ort des Sitzes der Gesellschaft war. Demnach hatten die GV in Pinkafeld stattzufinden. Der BLRH empfahl, entweder die GV am Sitz der Gesellschaft abzuhalten oder allenfalls Neuregelungen bzgl. des Ortes der GV durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages in Erwägung zu ziehen.

(1b) Die FMB versicherte im April 2010, *„ab dem Jahr 2010 die Zustimmung der Gesellschafter für die Durchführung der GV an einem anderen Ort“* einholen zu wollen.²⁶

(2) Die FMB führte dazu aus:

„Ab dem Jahr 2010 wurde die Zustimmung der Gesellschafter für die Durchführung der GV an einem anderen Ort eingeholt.“

3.4.2 Zu (1a,1b,2) Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis und verwies sinngemäß auf seine Ausführungen unter Pkt. 3.2.2.

3.5 TZ Güssing^{3.5.1} (1a) Der BLRH vermerkte im Juli 2007 kritisch, dass entgegen den Regelungen des Gesellschaftsvertrages sämtliche im Überprüfungszeitraum abgehaltenen GV nicht am Sitz der Gesellschaft in Güssing, sondern in Eisenstadt stattfanden. Damit wurde gegen § 9 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages verstoßen. Der BLRH empfahl, künftig entweder die GV am Sitz der Gesellschaft abzuhalten oder allenfalls Neuregelungen bzgl. des Ortes der GV durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages in Erwägung zu ziehen.

(1b) Die FMB versicherte im April 2010, *„ab dem Jahr 2010 die Zustimmung der Gesellschafter für die Durchführung der GV an einem anderen Ort“* einholen zu wollen.²⁷

²⁵ Ebd.

²⁶ Ebd.

²⁷ Ebd.

(2) Die FMB führte dazu aus:
„Ab dem Jahr 2010 wurde die Zustimmung der Gesellschafter für die Durchführung der GV an einem anderen Ort eingeholt.“

3.5.2 Zu (1a,1b,2) Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis und verwies sinngemäß auf seine Ausführungen unter Pkt. 3.2.2.

3.6 TZ Jennersdorf

3.6.1 (1a) Entgegen § 9 des Gesellschaftsvertrages fanden sämtliche, im Überprüfungszeitraum abgehaltenen GV nicht am Sitz der Gesellschaft in Jennersdorf, sondern in Eisenstadt statt. Der BLRH vermerkte im Juli 2007 kritisch, dass eine Zustimmung der Gesellschafter zur Durchführung der einzelnen GV an einem anderen Ort als Jennersdorf nicht vorlag. Der BLRH empfahl, künftig die GV entweder an dem gesellschaftsvertraglich festgelegten Ort abzuhalten oder jedenfalls vorab die Zustimmung der Gesellschafter für die Durchführung der GV an einem anderen Ort einzuholen.

(1b) Die FMB sicherte im April 2010 zu, *ab dem Jahr 2010 „die Zustimmung der Gesellschafter für die Durchführung der GV an einem anderen Ort“* einzuholen.²⁸

(2) Die FMB führte dazu an:
„Ab dem Jahr 2010 wurde die Zustimmung der Gesellschafter für die Durchführung der GV an einem anderen Ort eingeholt.“

3.6.2 Zu (1,2) Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis und verwies sinngemäß auf seine Ausführungen unter Pkt. 3.2.2.

3.7 Nutzungsdauer/AfA

3.7.1 (1a) Soweit aus den JA ableitbar war, wurden sämtliche vermietete Gebäude der Technologiezentren-Gesellschaften auf eine Nutzungsdauer von 50 Jahren und einem AfA-Satz von 2% abgeschrieben. Der BLRH empfahl, die angenommene ND der vermieteten Gebäude aus technischer und/oder wirtschaftlicher Sichtweise zu prüfen und gegebenenfalls die jährlichen Abschreibungsaufwände anzupassen.

(1b) Die FMB erwiderte im Juli 2007, dass die ND der vermieteten Gebäude der Technologiezentren-Gesellschaften weiterhin unverändert 50 Jahre betrage, was einem jährlichen Abschreibungssatz von 2 % entspräche.

Die FMB hielt im April 2010 an der Beibehaltung der AfA iHv. 2% p.a. fest.²⁹

(1c) Der BLRH vertrat in ungebrochener Kontinuität seine Bedenken, dass sich aus wirtschaftlicher Sicht die Vermietung von Büroräumlichkeiten bei fortschreitender ND (auch bei kontinuierlichen Reinvestitionen) weitaus schwieriger gestalten würde, als von Neuimmobilien. Zumal die geprüfte Stelle auch keine Information darüber bot, weshalb aus ihrer Sicht eine kürzere ND nicht in Frage käme, hielt der BLRH seine Empfehlung aufrecht, eine Anpassung der angenommenen ND der vermieteten Gebäude aus technischer und/oder wirtschaftlicher Sichtweise zu erwägen.

²⁸ Ebd.

²⁹ Vgl. LRH-100-20/24-2010.

(2) Die FMB teilte dazu mit:

„Die Nutzungsdauer der vermieteten Gebäude der Technologiezentren-Gesellschaften beträgt bis auf weiteres weiterhin unverändert 50 Jahre. Da sich aus wirtschaftlicher Sicht die Vermietung von Büroräumlichkeiten bei fortschreitender Nutzungsdauer (auch bei kontinuierlichen Re-Investitionen) schwieriger gestaltet als bei Neuimmobilien, wird die Geschäftsführung die technische Nutzungsdauer der Gebäude aufmerksam verfolgen, um bei Bedarf eine Anpassung der angenommenen Nutzungsdauer der vermieteten Gebäude aus technischer und / oder wirtschaftlicher Sicht vornehmen zu können.“

3.7.2 Zu (1,2) Der BLRH begrüßte die hinkünftig stärkere Berücksichtigung der technischen ND und sah damit einen Regelkreis in Gang gesetzt, welcher in der Lage sein sollte, auf erforderliche Änderungen der ND einzugehen und entsprechende Maßnahmen zu setzen. Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

3.8 Jahresabschlussanalyse TZ Güssing

3.8.1 (1a) Der BLRH hob im Juli 2007 kritisch hervor, dass die sonstigen betrieblichen Aufwendungen von 2004 bis 2005 kaum reduziert werden konnten. Es wurde seitens des BLRH empfohlen, eine weitere Reduktion der sonstigen betrieblichen Aufwendungen vorzunehmen.

(1b) Die FB teilte im Juli 2007 mit, dass die sonstigen betrieblichen Aufwendungen *„von 2004 bis 2005 um rund 11,5% reduziert werden konnten“*.

Nach Darstellung der geprüften Stelle im April 2010 ergab sich bezogen auf die Gesamterlöse 2003 (100%) folgende Entwicklung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen:

	[%]
2003	30,08
2004	69,95
2005	63,86
2006	54,59
2007	57,12
2008	56,36

Tab. 4
Darstellung: BLRH; Quelle: FMB

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht wäre laut FMB eine Darstellung unter Berücksichtigung der Umsatzentwicklung jedoch aussagekräftiger (die sonstigen betrieblichen Aufwendungen würden in dieser Darstellung auf den Gesamterlös des jeweiligen Wirtschaftsjahres bezogen werden):

	[%]
2003	30,08
2004	65,60
2005	49,42
2006	47,37
2007	49,88
2008	50,89

Tab. 5
Darstellung: BLRH; Quelle: FMB

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen wären weiters nach deren Anstieg in 2004 kontinuierlich reduziert worden, hätten jedoch (auch unter Berücksichtigung der Umsatzentwicklung) das Niveau von 2003 noch nicht erreicht.³⁰

- (1c) Der BLRH hielt dem im April 2010 entgegen, dass
- a) unabhängig von der Art der Darstellung die betrieblichen Aufwendungen mit 2004 stark gestiegen waren,
 - b) aus Sicht des Jahres 2008 das Niveau von 2003 um rd. 20 bis 26 Prozentpunkten überschritten wurde und
 - c) in jener, von der FMB als aussagekräftiger bezeichneten Darstellung ab 2006 eine beständige Steigerung der betrieblichen Aufwendungen zu verzeichnen war.

Der BLRH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

(2) Die FMB gab dazu bekannt:

„Durch eine gezielte Erweiterung des Technologiezentrums ist es gelungen die Betriebsleistung von EUR [...] im Jahr 2008 auf EUR [...] im Jahr 2009 zu verbessern. Im Gegenzug ist es gelungen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit EUR [...] im Jahr 2009 weitestgehend konstant zu halten. Somit betragen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bezogen auf den Gesamterlös 43,75%, wodurch eine deutliche Verbesserung gegenüber den Vorjahren erzielt werden konnte. Diese aufwandsseitigen Einsparungen wurden beispielsweise durch die Verringerung des Geschäftsführungsentgeltes sowie über Einkaufssynergien wie z.B. beim Stromeinkauf und durch die laufende Einholung von Vergleichsanboten wie z.B. bei der Reinigung erreicht.“

- 3.8.2 Zu (1,2) Der BLRH begrüßt die angegebene Verbesserung der Betriebsleistung. Er empfahl hinkünftig weiter eine Reduktion der betrieblichen Aufwendungen zu betreiben. Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

³⁰ Ebd.

3.9 Zusammenfassung
 3.9.1

STATUS			
Nr.	Benennung	offen	umgesetzt
3.2	TZ Neusiedl am See	-	X
3.3	TZ Eisenstadt	-	X
3.4	TZ Pinkafeld	-	X
3.5	TZ Güssing/Zustimmung der Gesellschafter zur Durchführung der GV in Eisenstadt	-	X
3.6	TZ Jennersdorf	-	X
3.7	Nutzungsdauer/AfA	-	X
3.8	Jahresabschlussanalyse TZ Güssing	-	X
Summe		-	7
Umsetzungsgrad der Empfehlungen		-	100%

 Tab. 6
 Darstellung: BLRH

4. Prüfungsbericht betreffend den Verkaufsprozess der HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT im Zeitraum September 2005 bis März 2006

4.1 Grundlagen ^{4.1.1} (1) Ggst. Prüfungsbericht³¹ wurde vom BLRH gem. § 8 Abs. 2 Bgld. LRHG im März 2007 veröffentlicht. Hierbei handelte es sich um eine Initiativprüfung gem. § 5 Abs. 2 leg. cit. Die Prüfungsschwerpunkte lagen insbesondere auf einem Vergleich der zugrunde liegenden Vertragsentwürfe mit den beiden Letztbietern GRAWE und SLAV. Sämtliche im Nachfolgenden angeführten Kritiken und Empfehlungen beziehen sich auf diesen Prüfungsbericht sowie der Follow-Up-Überprüfung 2006 und 2007³² und wurden im Sachverhalt unter Punkt (1) ausgewiesen.

(2) Zur Abfrage der Umsetzung der gegebenen Empfehlungen richtete der BLRH einen Fragenkatalog an die Bgld. LReg. Dieser wurde am 29.07.2010 retourniert. Die Inhalte des Fragenkataloges wurden in der Sachverhaltsdarstellung unter Punkt (2) eingearbeitet.

(3) Aufgrund eines Eigentümerwechsels im Jahre 2006 unterlag ab diesem Zeitpunkt die BB nicht mehr der Prüfbefugnis des BLRH gem. § 2 Bgld. LRHG. Die ggst. Follow-Up-Überprüfung bezog sich somit ausschließlich auf jene Empfehlungen des Prüfungsberichts, die dem Verantwortungsbereich der Bgld. LReg zuordenbar waren.

4.2 Hausbank/ ^{4.2.1} Vertragsentwurf GRAWE (1a) Der BLRH kritisierte im März 2007 die zehnjährige Bindungsfrist des Landes Burgenland an die BB und den Umstand, dass dem Vertragsentwurf der GRAWE keinerlei nachzuweisende Entgeltsregelungen beigeschlossen wurden. Der BLRH empfahl, Entgeltsregelungen für die künftigen Geschäftsbeziehungen mit der BB („Hausbank-Funktion“) zu vereinbaren und diese auf ihre Vorteilhaftigkeit für das Land Burgenland mit Konditionen anderer Kreditinstitute zu vergleichen.

(1b) Die geprüfte Stelle verwies im April 2010, dass im Jahr 2006 eine Pauschalierung der Kontoführungsgebühren erreicht hätte werden können. Mit Zl. 3-9/4258-2009 wäre dieser Pauschalbetrag evaluiert und die nächste Anpassung für das Jahr 2011 vereinbart worden. Darüber hinaus wären von einem Consultingunternehmen unter anderem die Konditionen der Disposition von Festgeldern bei der BB analysiert und mit „sehr gut“ bewertet worden.³³

(1c) Der BLRH hielt im April 2010 fest, dass seine empfohlene Entgeltregelung iSe. Vergleiches mit anderen Kreditinstituten weiterhin nicht erbracht wurde. Die erfolgte Pauschalierung der Kontoführungsgebühren sowie die positive Beurteilung der Konditionen über die Disposition von Festgeldern durch ein Consultingunternehmen sagte demnach nichts über die finanzielle Vorteilhaftigkeit dieser Bankbeziehung gegenüber anderen Kreditinstituten aus. Der BLRH bekräftigte daher seine Empfehlung, einen quantitativen Vergleich der geltenden Entgeltsregelungsvereinbarung iSe. geregelter und transparenter Abwicklung vorzunehmen.

³¹ Vgl. Zl. LRH-100-10/122-2007.

³² Vgl. Zl. LRH-100-20/24-2010.

³³ Ebd.

(2) Die Bgld. LReg. äußerte sich dazu wie folgt:

„[...] Im Punkt 2.9. des Vertrages [Anm.: Aktienkaufvertrag] wird festgehalten, dass unter angemessenen und banküblichen Entgeltregelungen die "Hausbank Funktion" der Bank Burgenland für zumindest bis Ende 2016 aufrechterhalten werden soll. Dies bedeutet, dass bereits aufgrund der eingegangenen vertraglichen Verpflichtung jedenfalls bis 2016 keine Veranlassung gesehen wird an der "Hausbank Funktion" der Bank Burgenland etwas zu ändern. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bank Burgenland nicht nur Ressourcen im personellen-, sondern auch im EDV-Bereich (z.B. maßgeschneiderte Programme) dem Land bereitstellt und nicht zu erwarten ist, dass realistischer Weise ein anderes Kreditinstitut kurzfristig in der Lage wäre diese Aufgaben zu erfüllen. Im Falle einer Ausschreibung der "Hausbank Funktion" ist als logische Folge davon auszugehen, dass kein anderes Kreditinstitut ein seriöses Angebot abgeben wird, da schon aufgrund der vertraglichen Verpflichtung erst im Jahr 2017 ein Wechsel stattfinden könnte. [...]

Abschließend wird seitens der Abteilung 3 erneut darauf hingewiesen, dass die "Hausbank Funktion" von der Bank Burgenland zur vollsten Zufriedenheit des Landes wahrgenommen wird und dieses die Flexibilität sowie die effiziente und konstruktive Zusammenarbeit mit den langjährigen Mitarbeitern der Bank Burgenland schätzt. [...]"

- 4.2.2 Der BLRH stellte fest, dass die BB ihre „Hausbank Funktion“ auskunftsgemäß zur vollsten Zufriedenheit des Landes Burgenland wahrnahm. Er kritisierte demgegenüber, dass seitens der Abt. 3 des Amtes der Bgld. LReg kein einziger zahlenmäßiger Vergleich für die Vorteilhaftigkeit dieser Geschäftsbeziehung erbracht wurde. Die oftmaligen Beteuerungen einer „effizienten und konstruktiven Zusammenarbeit“ waren nicht messbar und damit wirtschaftlich gesehen wertlos. Diese Empfehlung blieb bis zur Erstattung des ggst. Berichts unerledigt.
- 4.2.3 Die geprüfte Stelle gab dazu an:
„Bezugnehmend auf die Kritik des BLRH, dass seitens der Abteilung 3 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung kein einziger zahlenmäßiger Vergleich für die Vorteilhaftigkeit der Geschäftsbeziehung in Bezug auf die „Hausbank-Funktion“ der Bank Burgenland erbracht wurde, wird erneut mitgeteilt, dass aufgrund der vertraglichen Verpflichtung aus dem Aktienkaufvertrag bis zum Jahr 2016, vorbehaltlich der weiterhin qualitativollen effektiven sowie konstruktiven Zusammenarbeit mit der Bank Burgenland, keine Vergleichsangebote anderer Banken seitens des Landes eingeholt werden.“
- 4.2.4 Der BLRH wiederholte seine Kritik unter Verweis auf seine Ausführungen unter Punkt 4.2.2. Eine kaufmännisch nachvollziehbare, zahlenmäßige Grundlage für die Vorteilhaftigkeit der Geschäftsbeziehung war dem BLRH zu keiner Zeit vorgelegt worden. Die Stellungnahmen der geprüften Stelle ließen keine Ansätze erkennen, diesen – nach Auffassung des BLRH wesentlichen – Schritt der zahlenmäßigen Darlegung gegenüber dem Landtag setzen zu wollen bzw. zu können. Der BLRH sah daher aus Gründen der Effizienz und Effektivität von einer weiteren Beobachtung dieses Punktes ab und brach dessen Bewertung ergebnislos ab.

4.3 Anleihen/
Risikoabschätzung

4.3.1 (1a) Der BLRH kritisierte im März 2007 die Übernahme einer Haftung erheblichen Ausmaßes durch das Land Burgenland, ohne ausreichende flankierende Maßnahmen zur Verfolgung wie Minimierung des damit verbundenen Risikos zu setzen.

Er empfahl, umgehend ein Risikomanagement einzurichten, welches für das Land Burgenland nachteilige Entwicklungen zeitgerecht zuerkennen im Stande ist, um dem Fall des Schlagendwerdens der Haftung vorzubauen.

(1b) Die Bgld. LReg. verwies im April 2010, dass die gemäß GRAWE-Vertrag dem Land Burgenland eingeräumten Rechte im Sinne einer Verfolgung bzw. Minimierung der Kreditrisiken aus Sicht des Landes wahrgenommen würden. Bezüglich Risikoabschätzung wurde insbesondere betont, dass die BB der jährlichen Abschlussprüfung durch die WP und zusätzlichen regelmäßigen Überprüfungen durch die OeNB und FMA unterläge.³⁴

(1c) Der BLRH hielt im April 2010 entgegen, dass sich die Empfehlung auf Errichtung eines Risikomanagements an das Land Burgenland richtete, um eine für das Land als Unternehmer nachteilige Entwicklung etwaiger übernommener Haftungen beziehungsweise Kreditrisiken zeitgerecht erkennen und generell operationellen Risiken begegnen zu können. Ein derartiger Nachweis wurde jedoch nicht geführt. Diese Empfehlung blieb bis zur Erstattung des ggst. Berichts unerledigt.

(2) Die Bgld. LReg. nahm dazu wie folgt Stellung:
„Analog zu den bereits ergangenen Ausführungen teilt die Abteilung 3 – Finanzen und Buchhaltung mit, dass die Bank Burgenland dem Land als Haftungsträger periodisch Berichte über den bestehenden Haftungsbestand des Landes übermittelt.“

Weiters erlaubt sich die Abteilung 3 - Finanzen nochmals zu betonen, dass die Bank Burgenland jährlich einer umfangreichen Abschlussprüfung und darüber hinaus zusätzlichen regelmäßigen Überprüfungen durch die OeNB und FMA unterzogen wird, in denen gerade der Risikosituation der Bank ein besonderes Augenmerk geschenkt wird. Aus Sicht der Abteilung wäre es wirtschaftlich nicht vertretbar, eine eigene Prüfinstanz für die Bank Burgenland im Land einzurichten.“

4.3.2 Zu (1a,1b,2) Der BLRH begrüßte die periodische Berichterstattung über den bestehenden Haftungsbestand des Landes durch die BB an das Land Burgenland. Der BLRH empfahl jedoch, diese Berichte der BB im Amt der Bgld. LReg. einer vertieften Behandlung bzw. Auswertung zu unterziehen, um daraus für die LReg. eine Einschätzung der Risikosituation für das Land Burgenland zu gewinnen. Demnach würde die Bemessung von Umfang wie Inhalt der Berichterstattung der BB klar im Ermessen sowie der Verantwortung der Exekutive liegen. Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

³⁴ Ebd.

4.4 Zusammenfassung 4.5.1

		STATUS	
Nr.	Benennung	offen	umgesetzt
4.2	Hausbank/Vertragsentwurf GRAWE	Ergebnislos abgebrochen	
4.3	Anleihen/Risikoabschätzung (Risikomanagement)	-	X
Summe		0	1
Umsetzungsgrad der Empfehlungen		0%	100,0%

 Tab. 7
 Darstellung: BLRH

IV. Teil

EMPFEHLUNGEN DES JAHRES 2008

5. Prüfungsbericht betreffend die Überprüfung der Förderungen der WiBAG innerhalb des Schwerpunkts SP1 in den Maßnahmen M1, M2 und M5

5.1 Grundlagen ^{5.1.1} (1) Ggst. Prüfungsbericht³⁵ wurde vom BLRH gem. § 8 Abs. 2 Bgld. LRHG im Juni 2008 veröffentlicht. Dem Prüfungsbericht lag ein einstimmiger Prüfungsantrag gemäß § 5 Abs. 3 Z 4 leg. cit. durch den LKA zugrunde. Sämtliche im Nachfolgenden angeführten Kritiken und Empfehlungen beziehen sich auf diesen Prüfungsbericht und wurden im Sachverhalt unter Punkt (1) ausgewiesen.

(2) Zur Abfrage der Umsetzung der gegebenen Empfehlungen richtete der BLRH einen Fragenkatalog an die WiBAG. Dieser wurde am 26.07.2010 retourniert. Die Inhalte des Fragenkataloges wurden in der Sachverhaltsdarstellung unter Punkt (2) eingearbeitet.

5.2 Querverweise / Datierung und Unterfertigung ^{5.2.1} (1) Der BLRH wies im Juni 2008 auf fehlende exakte Quellenverweise in den von der WiBAG erstellten Gutachten hin, was dazu führte, dass insbesondere die Investitionskosten und die daraus abgeleiteten förderbaren Projektkosten, nicht oder nur mit erhöhtem Aufwand nachvollziehbar waren. Weiters bemängelte er die fehlende Datierung und Unterfertigung der Gutachten. Der BLRH empfahl, zwecks Verbesserung der Nachvollziehbarkeit der Prüfung der Förderanträge im Rahmen des Projektantragsverfahrens, die hiezu erstellten Gutachten - in einem ökonomisch vertretbaren Ausmaß - mit Quellenverweisen zu versehen. Zudem sollten die Gutachten in Hinkunft unterfertigt und datiert werden.

(2) Die WiBAG nahm dazu wie folgt Stellung:

„[...] Seitens der WiBAG wurden die Gutachten im Lotus Notes neu programmiert. Die Struktur der Gutachten wurde nunmehr so angepasst, dass automatisch das Erstelldatum des Gutachtens und der/die Bearbeiter/in des Gutachtens elektronisch erfasst werden. (siehe Beilage 1 – 1. Seite des Gutachtens) [...].

Die Überlegungen im Rahmen des Projektantragsverfahrens Maßnahmen zu setzen, in einem ökonomisch vertretbaren Ausmaß mit Quellenverweisen zu arbeiten, wurde derart gelöst, dass die Projektordner strukturierter angelegt werden, um so zu gewährleisten, dass die zur Förderbewilligung herangezogenen Daten einfach und rasch zu finden sind.“

^{5.2.2} Zu (1,2) Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

³⁵ Vgl. ZI. LRH-100-14/22-2008.

- 5.3 Evaluierung des Antragsformulars ^{5.3.1} (1) Nach übereinstimmender Auffassung der geprüften Stelle wie des BLRH vom Juni 2008 handelte es sich beim - vom Förderwerber auszufüllenden - Abschnitt „Beantragte Zuschusshöhe“ des Antragsformulars für industriell/gewerbliche Projekte nach dem Landes-Wirtschaftsförderungs-gesetz 1994-WiföG um eine Angabe von „sekundärer“ Bedeutung. Die Zuschusshöhe war weder zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Förderwerber exakt definierbar noch beeinflussbar. Ferner war diese Angabe durch den Förderwerber für die Bemessung der Förderhöhe von keiner Relevanz.
- Der BLRH empfahl, eine Evaluierung des Antragsformulars für industriell/gewerbliche Projekte nach dem Landes-Wirtschaftsförderungs-gesetz 1994-WiföG vorzunehmen. Dabei wäre zu erwägen, den Abschnitt „Beantragte Zuschusshöhe“ aus diesem Antragsformular zu entfernen.
- (2) Die geprüfte Stelle übermittelte eine überarbeitete Version des Antragsformulars und teilte dazu folgendes mit:
„Das Antragsformular wurde ebenfalls überarbeitet und gänzlich neu strukturiert, insbesondere die in Rede stehende Abfrage der beantragten Zuschusshöhe ist nicht mehr im Antragsformular enthalten. (siehe Beilage 2 – Förderansuchen)“.
- 5.3.2 Zu (1,2) Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.
- 5.4 Datierungs- und Übertragungsfehler ^{5.4.1} (1) Der BLRH vermerkte im Juni 2008 vereinzelte Datierungs- und Übertragungsfehler in den Förderunterlagen der WiBAG. Er empfahl, in Hinblick verstärkt auf die Vermeidung derartiger Datierungs- und Übertragungsfehler zu achten.
- (2) Die geprüfte Stelle teilte dazu folgendes mit:
„Hier wurde bereits in der Stellungnahme zum Prüfbericht angemerkt, dass die WiBAG ohnehin sehr bestrebt ist, fehlerfrei zu arbeiten, insbesondere auch deshalb weil korrekte Datumsangaben wesentlich bei Förderentscheidungen sein können. Bei der Vielzahl an Zahlen und Daten mit denen die WiBAG jedoch bei Förderprojekten in Berührung kommt, ist aus Sicht der WiBAG die beanstandete Fehlerquote als vernachlässigbar anzusehen. Nichtsdestotrotz wird auf Mitarbeiterebene laufend kommuniziert, dass Genauigkeit ein wesentlicher Bestandteil unsere Tätigkeit ist, ebenso wie insbesondere bei Einschulung von neuen Mitarbeitern diese Themenstellung besonders in den Vordergrund gerückt wird.“
- 5.4.2 Zu (1,2) Vor dem Hintergrund der Auswirkungen nicht korrekter Angaben im sensiblen Förderbereich begrüßt der BLRH das Bestreben der WiBAG fehlerfrei zu arbeiten ebenso wie die laufende Sensibilisierung der Mitarbeiter in Punkto Genauigkeit und das besondere Herausstreichen der Wichtigkeit dieses Themas bei der Einschulung neuer Mitarbeiter. Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

5.5 Dokumenta-^{5.5.1}
tion gewerbe-
behördlicher
Bewilligungs-
bescheide

(1) Der BLRH vermerkte im Juni 2008 kritisch, dass die WiBAG Einschau in die bau- und gewerbebehördlichen Bewilligungsbescheide für die Förderprojekte vornahm, ohne dies in nachvollziehbarer Form zu dokumentieren. Lediglich bei etwaigen Beanstandungen würde die WiBAG auskunftsgemäß eine entsprechende Dokumentation im Prüfprotokoll bzw. Förderakt durchführen.

Der BLRH hielt fest, dass in sechs der 14 überprüften Förderfälle (ds. rd. 43%) von den Fördernehmern trotz schriftlicher Vorinformation durch die WiBAG die vom BLRH angeforderten Bescheide nicht vorgelegt werden konnten.

Nach Auffassung des BLRH sollte auf Grund der aus dem Fördervertrag sich ergebenden rechtlichen/finanziellen Konsequenzen bei Nichtvorlage bzw. verzögerter Vorlage der Bescheide (iSd. Nicht- bzw. Teilauszahlung der Fördermittel) zwecks Beweissicherung eine nachweisliche Überprüfung sowie eine nachvollziehbare Dokumentation der Bescheideinschau vorgenommen werden.

Der BLRH empfahl, in Zukunft die Einsichtnahme in die projektrelevanten Bewilligungsbescheide nachweislich vorzunehmen und nachvollziehbar (Bescheid, Zahl, Datum etc.) zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang wäre zu erwägen, zwecks Datenabgleich das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde, Gemeinde) herzustellen.

(2) Die WiBAG äußerte sich dazu folgendermaßen:

„[...] Seitens der WiBAG wird eine entsprechende Dokumentation in der vom Landesrechnungshof vorgeschlagenen Form (Bescheid, Zahl, Datum etc.) vorgenommen oder es werden Kopien der Bescheide, die diese Informationen enthalten, dem Förderakt beigelegt. Bisläng wurden ausschließlich die Bescheide in Kopie vorgelegt.

Hinsichtlich einer intensiveren Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Behörde sieht es die WiBAG als wirtschaftlich nicht vertretbar an, für jedes einzelne Projekt einen derartigen Abgleich durchzuführen. Es fällt in die Obliegenheit des Fördernehmers die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erfüllen.“

5.5.2 Zu (1,2) Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

5.6 Zusammenfassung ^{5.6.1}

Nr.	Benennung	STATUS	
		offen	umgesetzt
5.2	Querverweise / Datierung und Unterfertigung	-	X
5.3	Evaluierung des Antragsformulars	-	X
5.4	Datierungs- und Übertragungsfehler	-	X
5.5	Dokumentation gewerbebehördlicher Bewilligungsbescheide	-	X
Summe		-	4
Umsetzungsgrad der Empfehlungen		-	100%

 Tab. 8
 Darstellung: BLRH

6. Prüfungsbericht betreffend die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land Burgenland gewährten finanziellen Förderungen für die WSG 2006

6.1 Grundlagen ^{6.1.1} (1) Ggst. Prüfungsbericht³⁶ wurde vom BLRH gem. § 8 Abs. 2 Bgld. LRHG im Jänner 2008 veröffentlicht. Dem Prüfungsbericht lag ein einstimmiger Prüfungsantrag gemäß § 5 Abs. 3 Z 4 leg. cit. durch den LKA zugrunde. Sämtliche im Nachfolgenden angeführten Kritiken und Empfehlungen beziehen sich auf diesen Prüfungsbericht und wurden im Sachverhalt unter Punkt (1) ausgewiesen.

(2) Zur Abfrage der Umsetzung der gegebenen Empfehlungen richtete der BLRH einen Fragenkatalog an die Bgld. LReg. Dieser wurde am 30.08.2010 retourniert. Am 09.09.2010 fand ein Gespräch mit einem MA der Abt. 6 des Amtes der Bgld. LReg statt. Am 05.10.2010 wurde dem BLRH eine weitere Stellungnahme schriftlich übermittelt. Die Inhalte des Fragenkataloges, des Gespräches und der Stellungnahme wurden in der Sachverhaltsdarstellung unter Punkt (2) eingearbeitet.

(3) Das Land Burgenland hielt an der WSG GmbH von der Gründung am 03.04.2004 bis zum Ende der Prüfungshandlungen im Oktober 2007 keine finanziellen Anteile.

Die Prüfungsbefugnis des BLRH gem. Art. 74 Abs. 2 L-VG an der WSG GmbH war daher über den gesamten Prüfungszeitraum nicht gegeben

Die Einschau durch den BLRH hatte sich daher auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Z 5 Bgld. LRHG ausschließlich auf die Überprüfung der „[...] widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen, einschließlich der vom Land übernommenen Haftungen für den Bereich der Haftung [...]“ zu beschränken.

6.2 Förderungs- ^{6.2.1} (1) Der BLRH kritisierte im Jänner 2008, dass vor Gewährung der Förderung an die WSG GmbH entgegen § 5 Abs. 1 Bgld. Sportförderungsgesetz 2005, wonach Förderungen nur auf Antrag zu gewähren waren, weder von der WSG GmbH noch von einem Dritten beim Amt ein formeller Antrag eingebracht wurde.

gewährung
nur auf Antrag

Der BLRH empfahl dem Amt, künftig bei der Förderung von überregionalen Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung bzw. Großsportveranstaltungen die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Bgld. Sportförderungsgesetz 2004 einzuhalten und Förderungen nur auf Antrag zu gewähren.

(2) Die geprüfte Stelle äußerte sich dazu wie folgt:
„Ja – Förderungen für Veranstaltungen wurden nur nach entsprechender Antragstellung behandelt. Die Verwendung der Antragsformulare, die unter burgenland.at verfügbar sind, wird zwingend verlangt.“

^{6.2.2} Zu (1,2) Der BLRH wertete die Reposition der geprüften Stelle als Zusage einer hinkünftig exakten Befolgung von § 5 Abs. 1 Bgld. Sportförde-

³⁶ Vgl. ZI. LRH-100-14/22-2008.

rungsgesetz 2005. Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

6.3 Setzung messbarer Förderziele

- 6.3.1 (1) Der BLRH kritisierte im Jänner 2008 die Setzung eines auf Grund der fehlenden Rahmenbedingungen nicht messbaren und damit auch nicht nachprüfbaren Förderziels. Der BLRH empfahl dem Amt, den Förderungen sportlicher Großveranstaltungen ausschließlich kontrollier- und messbare Förderziele zugrunde zu legen bzw. für deren Generierung erforderlichenfalls die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

(2) Die geprüfte Stelle hielt dazu fest:

„Als ‚Kontrollierbare Förderziele‘ bei Sportveranstaltungen sind nach Meinung des Sportreferates insbesondere Maßnahmen anzusehen, die eine Durchführung der jeweiligen Veranstaltung im Rahmen und unter Beachtung der jeweiligen internationalen Bestimmungen und fachspezifischen Regelungen gewährleisten. Dazu gehören neben den jeweiligen Durchführungsbestimmungen und Organisationsauflagen natürlich auch Kontrollen im Anti-Doping Bereich.

Als ‚Messbare Kriterien‘ sehen wir insbesondere wirtschaftliche Faktoren an d.h. dass die einwandfreie Durchführung der Veranstaltung im Rahmen der erstellten Budgetvorgaben möglich gemacht wird. Weitere messbare Faktoren sind z.B. die Anzahl von verkauften Eintrittskarten und eine entsprechende Medienpräsenz. Nächtigungszahlen oder andere dem Tourismusbereich zuzuordnenden Kriterien sind für die Sportverwaltung keine relevanten Kriterien.

Im Rahmen der nächsten Sitzung des Richtlinienausschusses werden weitere diesbezügliche Kriterien besprochen und anschließend die Verankerung in den Sportförderungsrichtlinien beraten.

Nach Ansicht des Sportreferates wurden auch durch die Segel WM kontrollierbare Ziele und Aspekte umgesetzt:

[...] Allein der Anzeigenwert der Medienanalyse wurde (excl. Steuern und Abgaben) mit 6,888.764 Mio. EURO beziffert. Hinzu kamen weitere ca. 2,0 Mio. EURO aus der Fernsehberichterstattung und sogar weltweite Liveübertragungen des Finalrennens. Aus Sicht des Sportreferates sind dies durchaus quantitativ auswertbare Aspekte, die messbaren Förderziele induziert.“

„Nächtigungszahlen waren bei bisherigen Förderbewilligungen im Bereich der Sportförderung keine relevanten Ziele und werden es auch bei zukünftigen Unterstützungsmaßnahmen nicht sein.“

- 6.3.2 Zu (1,2) Der BLRH machte unmißverständlich klar, dass „Erfolgsgrößen“ wie etwa die Medienpräsenz der WSG 2006 zu keiner Zeit als Erfolgskriterien im Vorfeld der Veranstaltung definiert worden waren. Ungeachtet dessen begrüßt der BLRH die Bestrebungen der geprüften Stelle, entsprechende Kriterien im Vorfeld zu erarbeiten und in den Sportförderungsrichtlinien zu verankern. Diese Empfehlung blieb bis zur Erstattung des ggst. Berichts unerledigt.
- 6.3.3 Die geprüfte Stelle führte dazu an:
„Die Setzung messbarer Förderziele wird künftig im Rahmen der Förderziele der Sportförderungsrichtlinie soweit als möglich berücksichtigt werden. Hinsichtlich des in 6.3.2. geäußerten Entwurfes, die Empfehlung des BLRH entsprechende Kriterien im Vorfeld zu erarbeiten, würde

bis zur Erstattung des ggst. Berichts unerledigt bleiben, ist anzumerken, dass derzeit diesbezüglich von der FH Kufstein im Auftrag des Sportministeriums bundesweite Regelungen ausgearbeitet werden. Da diese Regelungen sämtliche Sportveranstaltungen in allen Bundesländern erfassen sollen, haben sie einem weit gestreuten Anforderungsprofil zu genügen, weshalb sich die Ausarbeitung derselben als sehr komplex gestaltet und mit einem entsprechendem Zeitaufwand verbunden ist. Wie bereits mitgeteilt wurde, wird dieser Themenkomplex auch bei den quartalsmäßig abgehaltenen Koordinationstagungen der Bundesländer mit dem Sportministerium behandelt und weitergeführt. Eine gesonderte burgenländische Vorgehensweise wäre in Anbetracht der angestrebten bundesweiten Normierung der Sportförderungsrichtlinien nicht zielführend.“

- 6.3.4 Der BLRH begrüßte die Bestrebungen der geprüften Stelle, in Zukunft messbare Förderziele zu setzen sowie die Sportförderungsrichtlinien entsprechend zu adaptieren und sah seine Empfehlung damit als umgesetzt an.

6.4 Dokumenta-
tion der För-
derunterlagen

- 6.4.1 (1) Der BLRH kritisierte im Jänner 2008 die Abweichungen bei der Anzahl der infolge der WSG erwarteten Nächtigungen in den Regierungssitzungsakten bzw. sonstigen Unterlagen des Amtes zwischen 11.000 und 20.000 Nächtigungen (ds. bis zu rd. 182%).

Der BLRH vermerkte weiters kritisch, dass die Nachweise der WSG GmbH über die in den Sitzungsakten der Bgld. LReg angeführten Nächtigungszahlen, den Regierungssitzungsakten nicht beigegeben waren.

Der BLRH empfahl dem Amt, in Hinkunft die Förderunterlagen samt den hierfür herangezogenen Grundlagen nachvollziehbar aufzubereiten bzw. zu dokumentieren.

(2) Die geprüfte Stelle gab dazu bekannt:

„[...] Diesbezüglich wurde seitens des Sportreferates wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass Nächtigungszahlen als Wertung für die Sportverwaltung keine relevanten Kriterien darstellen. Diese Daten haben keinen Einfluss auf die Art oder Höhe einer geförderten Sportveranstaltung und werden im Vorfeld weder gesondert erhoben noch in Berechnung einbezogen. Natürlich sind entsprechende Synergien zwischen touristischen und sportlichen Zielsetzungen wünschenswert. [...]. Die Aufbereitung der Förderunterlagen in den jeweiligen Sitzungsakten war bei allen angeführten Veranstaltungen sowohl für die Mitglieder im Landessportbeirat, die Landesregierung und auch für die prüfende bzw. anweisende Stelle nachvollziehbar und klar. Zahlen über mögliche oder tatsächliche Nächtigungen sind dabei für die Sportverwaltung aber nach wie vor nur am Rande von Bedeutung. Daher wurden im Falle der Segel WM jene Zahlen angeführt, die vom Veranstalter bekannt gegeben wurden.“

Zukünftig werden insbesondere für internationale Großsportveranstaltungen gesonderte Vorgaben und Kriterien ausgearbeitet. Dabei wird österreichweit eine einheitliche Vorgangsweise angestrebt. Dieses Thema wurde daher bei der letzten Koordinationstagung zwischen den Bundesländern und dem Bund besprochen. Die FH Kufstein wird vom Bund mit der Erstellung eines Frage- und Informationsbogens beauftragt, der

alle wesentlichen Kriterien und Fördervoraussetzungen für die Durchführung von Großsportveranstaltungen enthalten wird. Nach Vorliegen und gemeinsamer Beschlussfassung wird die Umsetzung dieser Vorgaben auch im ho. Sportbeirat thematisiert.“

- 6.4.2 Zu (1,2) Der BLRH begrüßte grundsätzlich die in Aussicht gestellte, einheitliche Vorgangsweise bei der Förderung internationaler Großsportveranstaltungen auf Bundes- und Landesebene. Nach Darstellung der Abt. 6 des Amtes der Bgld. LReg (Referat Sport) stellen bei der Förderung sportlicher Veranstaltungen touristische Aspekte wie beispielsweise Nächtigungszahlen keine relevanten Zielgrößen dar. Dennoch wurden im Fall der WSG 2006 derartige Parameter der Förderung zugrunde gelegt.³⁷

Der BLRH empfahl daher, bei der Förderung derartiger Großsportveranstaltungen die Vorgehensweise zwischen den betroffenen Fachabteilungen des Amtes (Abt. 5 und 6) insbesondere im Hinblick auf die Förderkriterien in Zukunft zu koordinieren. Diese Empfehlung blieb bis zur Erstattung des ggst. Berichts unerledigt.

- 6.4.3 Die geprüfte Stelle gab dazu an:
„Bezüglich der in 6.4.2 geäußerten Empfehlung des BLRH bei der Förderung von Großveranstaltungen die Vorgehensweise zwischen den betroffenen Fachabteilungen des Amtes insbesondere im Hinblick auf die Förderkriterien in Zukunft zu koordinieren, wird angemerkt, dass seitens der Abteilung 6 hinkünftig verstärktes Augenmerk auf die Koordinierung der Fachbereiche gelegt werden wird und gesteigert mit den anderen Fachabteilungen zusammengearbeitet werden wird.“

- 6.4.4 Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

6.5 Dokumentation iVm Budgetierung / Brutto- bzw. Nettobeträge

- 6.5.1 (1) Der BLRH kritisierte im Jänner 2008 die inkonsistente Dokumentation der Budgets in den Unterlagen des Amtes. Insbesondere konnte den Unterlagen nicht eindeutig entnommen werden, welches Budget bzw. welcher Budgetentwurf den Sitzungsakten vom 27.09.2004 und 31.03.2005 bzw. den zugehörigen Regierungsbeschlüssen zugrunde gelegt wurde.

Weiters vermerkte der BLRH, dass aus allen sechs vorgelegten Budgets nicht eindeutig hervorging, ob es sich um Brutto- oder Nettobeträge handelte.

Der BLRH empfahl dem Amt, Beschlüssen der Bgld. LReg künftig sorgfältig erstellte und dokumentierte Entscheidungsgrundlagen (hier: Budgetentwürfe) voranzustellen. Ferner wäre va. bei den herangezogenen Budgets klar zwischen Brutto- und Nettoförderbeträgen zu unterscheiden.

- (2) Die geprüfte Stelle merkte dazu an:
„Vor der Bewilligung von Großsportveranstaltungen wurden die vorgelegten Budgets mit den Veranstaltern besprochen, auf Plausibilität überprüft und genau analysiert. Bei den letzten diesbezüglichen Veranstaltungen (Inline-Hockey EM in Stegersbach und Basketball U20 EM in Oberwart und Güssing) waren bei diesen Besprechungen stets auch Ver-

³⁷ vgl. Prüfungsbericht, Abschnitt 3.7, „Drittellösung“.

treter des Bundes anwesend, mit denen die Budgets akkordiert wurden. Im Falle der Grasschi WM in Rettenbach und der Basketball EM in Oberwart und Güssing wurden sogar Budgetklausuren durchgeführt bzw. Letztbesprechungen auch mit dem Bundesfachverband in Wien abgehalten. Es gab jeweils ein bewilligtes und mit dem Bund akkordiertes Veranstaltungsbudget, das für Land und Bund auch Grundlage der jeweiligen Förderung war [...]“.

6.5.2 Zu (1,2) Der BLRH nahm zur Kenntnis dass sich nach Darstellung der geprüften Stelle seit der ISAF Segel WM der Umgang mit den für diverse Veranstaltungen notwendigen Budgets grundlegend geändert habe. Er hielt demgegenüber fest, dass keinerlei Aussagen über die hinkünftige Handhabung des budgetären Ausweises von Brutto- bzw. Nettoförderungen getroffen wurden. Diese Empfehlung blieb bis zur Erstattung des ggst. Berichts unerledigt.

6.5.3 Die geprüfte Stelle teilte dazu folgendes mit:
„Der BLRH legte in gegenständlichem Rohbericht unter 6.5.2 dar, dass seitens der geprüften Stelle keinerlei Aussagen über die hinkünftige Handhabung des budgetären Ausweises von Brutto- bzw. Nettoförderungen getroffen wurde. Diesbezüglich ist anzumerken, dass in den einschlägigen Formularen und den Sportförderungsrichtlinien bereits zwischen Brutto- bzw. Nettoförderungen differenziert wird. Die Behandlung von vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern wurde in den Sportförderungsrichtlinien bereits umgesetzt. Darüber hinaus wurde bereits eine weitere Ergänzung der Sportförderungsrichtlinien ausgearbeitet, durch welche die Antragsteller verpflichtet werden, Budgets auf Basis von Betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen. Überschreitungen von einzelnen Budgetpositionen werden nicht anerkannt oder müssen gesondert begründet und dokumentiert werden. Der Sportbeirat hat dieser Änderung im Dezember 2010 zugestimmt. Der entsprechende Sitzungsakt wird voraussichtlich im Rahmen der nächsten Sitzung der Landesregierung behandelt werden.“

6.5.4 Der BLRH nahm die vorgebrachte Änderung in Vormerkung.

6.6 Budgetierung

6.6.1 (1) Die Aufnahme einer Aufwandsposition in eine Einnahmen-/ Ausgabenrechnung war für den BLRH im Jänner 2008 ein weiteres gewichtiges Indiz dafür, dass bei der Budgeterstellung von elementaren betriebswirtschaftlichen Prinzipien abgewichen wurde. Die Aufnahme der auszahlungsunwirksamen AfA in die Finanzrechnung (Budgets) war nach herrschender Lehre und Praxis unzulässig. Mit der Aufnahme eines Aufwandes (hier: AfA) in eine Finanzrechnung ging unweigerlich deren völlige Verfälschung einher. Das Erfordernis hinsichtlich der Sicherstellung dieser Grundprinzipien war in den vom Amt dargelegten Qualitätskriterien nicht enthalten.

Der BLRH empfahl dem Amt, die geforderten Qualitätskriterien für vorzulegende Budgets bzw. Kostenschätzungen dahingehend zu erweitern, dass diese nach den allgemein gültigen Grundsätzen der Betriebswirtschaftslehre erstellt werden.

Er vermerkte weiters, dass die Bgld. LReg auch in ihrer Stellungnahme nicht darlegte, auf welchen der sechs Budgetentwürfe sich ihre Beschlüsse gründeten.

(2) Die geprüfte Stelle gab bekannt:

„Das Sportreferat wird im Rahmen der nächsten ordentlichen Sitzung dem Richtlinienausschuss des Sportförderungsbeirates eine Anpassung bzw. Präzisierung der Sportförderungsrichtlinien insbesondere hinsichtlich der Erstellung von Veranstaltungsbudgets vorschlagen. Diesbezüglich soll bei zukünftigen Förderbeurteilungen die Budgeterstellung der antragstellenden Vereine oder Verbände auf Basis der allgemein gültigen Grundsätzen der Betriebswirtschaftslehre eingefordert und auch hinsichtlich Plausibilität und Handhabung genau überprüft werden. Im Rahmen der Koordinationsgespräche zwischen Bund und Ländern wird insbesondere auch dieses Thema behandelt und daher die FH Kufstein damit beauftragt österreichweit geltende Vorgaben und Kriterien für die Durchführung von Großsportveranstaltungen zu erstellen. Diese Vorgaben sollen dann selbstverständlich auch im Burgenland umgesetzt werden. [...]“.

6.6.2 Zu (1,2) Der BLRH nahm die Anpassung bzw. Präzisierung der Sportförderungsrichtlinien um die Budgeterstellung nach den allgemein gültigen Grundsätzen der Betriebswirtschaftslehre in Vormerkung. Diese Empfehlung blieb bis zur Erstattung des ggst. Berichts unerledigt.

6.6.3 Die geprüfte Stelle teilte dazu mit:
„Die Anpassung bzw. Präzisierung der Sportförderungsrichtlinien um die Budgeterstellung nach den allgemein gültigen Grundsätzen der Betriebswirtschaftslehre wurde bereits durchgeführt. Im Erfordernisfall werden bezüglich der Beurteilung der ordnungsgemäßen Budgeterstellung zukünftig darüber hinaus Fachexpertisen angefordert werden.“

6.6.4 Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

6.7 Quantifizierbare Zielvorgaben

6.7.1 (1) Den Förderbedingungen des Amtes zufolge hatte sich die WSG GmbH ua. dazu zu verpflichten, die WSG zu einem *„[...] umfassenden sportlichen, kulturellen und gesellschaftspolitischen Ereignis [...]“* zu gestalten. Hierbei handelte es sich um keine quantitativen, sondern um qualitative Bedingungen.

Der BLRH wies im Jänner 2008 kritisch darauf hin, dass derartige Zielvorgaben für das Amt weder eindeutig mess-, noch kontrollierbar waren und damit die Erfüllung/Verfehlung dieser Förderziele nicht verifizierbar war.

Er empfahl dem Amt, in Zukunft in die Fördervereinbarungen möglichst quantitative, dh. mess- und kontrollierbare, Förderbedingungen aufzunehmen.

(2) Die geprüfte Stelle verwies auf ihre Stellungnahme unter Punkt 6.3.

6.7.2 Zu (1,2) Der BLRH stellte in Zusammenschau mit Abschnitt 6.3.2 die Bestrebung der geprüften Stelle fest, Kriterien im Vorfeld zu erarbeiten und in den Sportförderungsrichtlinien zu verankern. Diese Empfehlung blieb bis zur Erstattung des ggst. Berichts unerledigt.

6.7.3 Die geprüfte Stelle gab dazu an:
„Der BLRH legt in 6.7 nahe, quantifizierbare Zielvorgaben im Vorfeld zu erarbeiten und in den Sportförderungsbedingungen zu verankern. Die Aufnahme derartiger quantifizierbarer Förderbedingungen in die Förder-“

vereinbarungen wird hinkünftig soweit als möglich vorgenommen werden, ebenso wie eine Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses soweit als möglich stattfinden wird. Die Festlegung quantifizierbarer Zielvorgaben ist des Weiteren Gegenstand der in Ausarbeitung befindlichen bundeseinheitlichen Regelung (vgl. die Ausführungen zu 6.3).“

6.7.4 Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

6.8 Definition klarer Abrechnungskriterien

6.8.1 (1) Der BLRH kritisierte im Jänner 2008, dass das Amt es verabsäumte, zeitgerecht präzise Abrechnungskriterien für die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel getrennt nach der Mittelherkunft im Sinne von exakten Vorgaben für die Beleganerkennung zu definieren.

Nach Auffassung des BLRH hätten diese Abrechnungskriterien spätestens bei der Festlegung der Förderbedingungen definiert werden müssen. In weiterer Folge wären diese der WSG GmbH als Fördernehmer auch umgehend mitzuteilen gewesen. Der WSG GmbH wurden die Abrechnungsmodalitäten erst bei der faktischen Belegabrechnung (Abrechnung Teil 2-Förderbetrag 2006) mitgeteilt.

Der BLRH empfahl dem Amt, die Abrechnungsmodalitäten/-kriterien für die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel in Zukunft zeitgerecht und präzise zu definieren bzw. in die Förderbedingungen, welche dem Fördernehmer zur Kenntnis zu bringen sind, aufzunehmen. Dies hätte jeweils unter Berücksichtigung der Mittelherkunft (hier: Sport und Tourismus) zu erfolgen.

(2) Die geprüfte Stelle äußerte sich dazu wie folgt:
„[...] Die Abrechnungskriterien sind in den geltenden Sportförderungsrichtlinien definiert und gelten für die gesamte Sportverwaltung und daher auch für die Abrechnung von Sportveranstaltungen. Eine genauere Definition hinsichtlich der Mittelherkunft (Tourismus/Sport) war nicht erforderlich, da seit der ISAF Segel WM keine weitere gemeinsame Förderung einer Sportveranstaltung bestehend aus Sport- und Tourismusmittel (die als eine Fördersumme dem Sportbudget zugeordnet und vom Land Burgenland als Sonderbudget zur Verfügung gestellt wurde) mehr erfolgte und auch in Zukunft mit Sicherheit nicht mehr erfolgen wird.

[...] Da dem Sportreferat keine Vorgaben oder Abrechnungskriterien seitens des Tourismus bekannt gegeben wurden, erfolgte die Abrechnung anhand der einzig verfügbaren rechtlichen Vorgabe: den Sportförderungsrichtlinien. [...]“.

6.8.2 Zu (1,2) Die Empfehlung des BLRH stellte auf eine zeitgerechte Aufnahme und präzise Definition der Abrechnungskriterien in den Förderbedingungen mit dem Fördernehmer ab. Der Stellungnahme der geprüften Stelle konnte eine derartige Entsprechung nicht entnommen werden. Diese Empfehlung blieb bis zur Erstattung des ggst. Berichts unerledigt.

6.8.3 Die geprüfte Stelle äußerte sich dazu wie folgt:
„Hinsichtlich der in 6.8 geäußerten Empfehlung des BLRH eine zeitgerechte Aufnahme und präzise Definition der Abrechnungskriterien in den Förderbedingungen mit dem Fördernehmer vorzunehmen, ist festzuhalten, dass die Kriterien hinsichtlich der Abrechnung von Sportförde-

rungsmitteln in den geltenden Sportförderungsrichtlinien ausführlich definiert sind. Sie umfassen unter anderem Vorgaben betreffend die Anerkennung und Saldierung von Rechnungen, wie auch die Vorgangsweise für vorsteuerabzugsberechtigte Antragsteller. Diese Kriterien werden dem Antragsteller sowohl bei der Förderbewilligung, wie auch im Rahmen von Teilabrechnungen schriftlich zur Kenntnis gebracht. In Hinkunft wird des Weiteren auch eine fachbereichsübergreifende Vernetzung bezüglich der Mittelherkunft stattfinden. "

6.8.4 Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

6.9 Folgen bei
Nichterfüllung

6.9.1 (1) Der BLRH kritisierte, dass der WSG GmbH vom Amt in den Förderbedingungen keinerlei Konsequenzen für den Fall der Nichterfüllung der Bedingungen und Auflagen in Aussicht gestellt wurden. Dies obwohl in den Sportförderungsrichtlinien (Abschnitt V) derartige Regelungen existierten.³⁸

Der BLRH empfahl dem Amt, in Hinkunft den Fördernehmern ausnahmslos in den Förderbedingungen auch die Konsequenzen für deren Nichterfüllung mitzuteilen bzw. die Bestimmungen des Abschnitt V der Sportförderungsrichtlinien in die Förderbedingungen aufzunehmen.

(2) Die Bgld. LReg gab dazu bekannt:

„Bei zukünftigen Fördergewährungen – insbesondere im Rahmen der schriftlichen Förderzusagen bzw. Bewilligungen – werden die im Abschnitt V der Sportförderungsrichtlinien angeführten Regelungen gesondert angeführt und auch auf mögliche Konsequenzen im Falle der ‚Nichteinhaltung‘ hingewiesen.“

6.9.2 Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

6.10 Einfluss-
nahme auf
GF-Bestellung

6.10.1 (1) In Anbetracht der Bedeutung der WSG für das Burgenland³⁹ und der vom Land an die WSG GmbH gewährten erheblichen Fördermittel iHv. EUR 800.000 kritisierte der BLRH, dass das Land Burgenland es verabsäumte, sich zur GF-Bestellung entsprechende Befugnisse einräumen zu lassen.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland zu erwägen, die Förderungen sportlicher Großveranstaltungen in dieser Größenordnung an die Erfüllung bestimmter Qualitätskriterien durch die jeweils Verantwortlichen zu knüpfen. Derartige Kriterien sollten diesfalls vom Land Burgenland vor Gewährung der Förderung in Abhängigkeit der Förderziele exakt definiert werden und im Fördervertrag und/oder den Förderbedingungen eingefordert werden.

(2) Die geprüfte Stelle erwiderte dazu:

„Ja – die Erfüllung von Qualitätskriterien wurde erwogen und ist bereits in Vorbereitung. Die Ergebnisse der entsprechenden bundeseinheitlichen Bestrebungen werden abgewartet – siehe Beantwortung Frage 6.4.“

6.10.2 Zu (1,2) Der BLRH begrüßte die Erwägungen der geprüften Stelle und nahm deren Umsetzungen in Vormerkung.

³⁸ Vgl. Prüfungsbericht, Abschnitt 4.2.

³⁹ vgl. Abschnitt 3.6.

6.11 Überarbeitung Sportförderungsrichtlinie

6.11.1 (1a) In den bei der Abrechnung von Sportförderungen zur Anwendung kommenden Bestimmungen der Sportförderungsrichtlinien war insbesondere nicht geregelt, ob und inwieweit Löhne/Gehälter der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterhonorare einschließlich der damit verbundenen Versicherungsbeiträge anerkannt werden. Gleiches galt für zugekaufte Leistungen von Privatpersonen (zB. für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Übersetzungstätigkeiten, Projektarbeiten).

Der BLRH empfahl im Jänner 2008, die Schaffung von Regelungen zur Abrechnung von Löhnen/Gehältern von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterhonoraren sowie für zugekaufte Leistungen von Privatpersonen im Rahmen von Großsportveranstaltungen zu erwägen. Diese wären in weiterer Folge in die Sportförderungsrichtlinien aufzunehmen.

(1b) Der BLRH wies weiters kritisch darauf hin, dass die nicht anrechenbaren Kosten (Ausgaben Rahmenprogramm, Repräsentationskosten) lt. Abschnitt IV, Punkt 3 der Sportförderungsrichtlinien nicht erschöpfend definiert waren. Dies führte zwangsläufig zu einem - aus Sicht des BLRH unzulässigen - Ermessungsspielraum bei der Anrechnung bzw. Abrechnung der Fördermittel.

Der BLRH empfahl, die in Abschnitt IV, Punkt 3 angeführten nicht anrechenbaren Kosten taxativ in den Sportförderungsrichtlinien zu verankern.

(1c) Vor dem Hintergrund, dass es sich beim ggst. Fördernehmer um eine GmbH handelte, und sich die vom Amt dargestellte Regelung ausschließlich auf die Vergabe von Veranstaltungen und nicht auf Förderungen erstreckte, war es für den BLRH unverständlich, dass die Gewährung von Förderungen für die Ausrichtung von Meisterschaften auf Fachverbände und Vereine eingeschränkt war. Eine Förderung derartiger Veranstaltungen, welche durch eine Kapitalgesellschaft (hier: WSG GmbH) ausgerichtet wurde, war hievon nicht umfasst.

Der BLRH regte im Jänner 2008 an, diese Regelung in den Sportförderungsrichtlinien zu überarbeiten und an die künftigen Erfordernisse anzupassen.

(2) Die geprüfte Stelle gab dazu bekannt:

„Den Anregungen des BLRH folgend, wurden Bestimmungen hinsichtlich der Vorgangsweise bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern in den Sportförderungsrichtlinien bereits umgesetzt. Über die Aufnahme von zusätzlichen, erklärenden Bestimmungen und Erläuterungen für die Abrechnung von Sportveranstaltungen wird im Rahmen der nächsten Sitzung des Richtlinienausschusses beraten und noch im Jahr 2010 ein entsprechender Antrag im Sportbeirat behandelt werden. [...]. Hinsichtlich der Anerkennung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen und Honoraren von Mitarbeitern, Funktionären und Helfern wird auf §3 (1) Z 16c ESTG (pauschale Entschädigungen für begünstigte Rechtsträger) sowie auf § 49 (3) ASVG (Entgelt, Bezüge, pauschale Entschädigungen) hingewiesen. [...].“

„Die Erstellung von gesonderten Kriterien für die Durchführung von internationalen Großsportveranstaltungen (ab EM) war – wie in der Beantwortung bereits angeführt – bereits ein Thema bei den gemeinsamen Koordinationssitzungen des Bundes mit allen Bundesländern. Da dies ein österreichweit relevantes Thema ist, wurde die FH Kufstein mit der Erstellung eines „Qualitätspapiers für die Durchführung von Sportveranstaltungen“ beauftragt.“

staltungen“ beauftragt. Es kann davon ausgegangen werden, dass noch im Jahr 2010 ein entsprechender Basisentwurf vorliegen wird, der dann als Diskussionsgrundlage bei der nächsten Koordinationsbesprechung besprochen bzw. adaptiert werden kann. Daher sollte das Burgenland nicht gesonderte Regelungen treffen, sondern das Ergebnis dieser Initiative abwarten, damit eine österreichweite Umsetzung erfolgen kann.“

- 6.11.2 Zu (1a,1b,1c,2) Der BLRH nahm die österreichweit laufenden Arbeiten zur Kenntnis und die Umsetzung der gegebenen Empfehlungen durch die geprüfte Stelle in Vormerkung.

6.12 Vorsteuer-
abzug

- 6.12.1 (1) Der BLRH kritisierte im Jänner 2008, dass vom Land Burgenland im Rahmen der Sportförderung Bruttoförderungen getätigt wurden, ohne darauf Bedacht zu nehmen, ob der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt war oder nicht. Infolge dessen war ein nicht vorsteuerabzugsberechtigter Fördernehmer (zB. Verein) gegenüber einem vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmer (zB. GmbH) bei Erhalt einer Sportförderung um das Ausmaß der VSt. benachteiligt. Nach Auffassung des BLRH stellte dies eine systematische, sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Fördernehmer dar, was auch gegen den verfassungsrechtlich normierten Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 Abs. 1 B-VG iVm. Art. 2 StGG verstößt.

Der BLRH empfahl dem Amt, bei der Gewährung von Sportförderungen zwischen vorsteuerabzugsberechtigten und nicht vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmern zu differenzieren sowie die oa. - aus der generellen Bruttoförderung resultierende - systematische Ungleichbehandlung der Fördernehmer zu beseitigen.

(2) Die geprüfte Stelle gab bekannt:

„[...] Der Sportbeirat hat sich bereits in der Sitzung vom 7. Dezember 2007 mit dieser Thematik befasst und eine Empfehlung an die Landesregierung hinsichtlich einer entsprechenden Änderung in den Richtlinien erarbeitet. Auf Grund dieser Empfehlung hat die Landesregierung in ihrer Sitzung vom 4. März 2008 unter Punkt 7 nachstehende Vorgangsweise bei vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmern beschlossen:

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmern und Förderfällen, die im Rahmen einer Errichtungsgesellschaft (KEG, GesmbH. Usw.) abgewickelt werden, gilt nachstehende Vorgangsweise:

- *Bei Anträgen im Sinne der Abschnitte I (Sportstättenbau) und IV (Veranstaltungsförderung) erfolgt die Berechnung der höchstmöglichen Fördersumme ausschließlich unter Heranziehung von Nettobeträgen (excl. USt.).*
- *Bei Anträgen, deren Förderhöhe im Abschnitt I (Sportstättenbau) taxativ aufgezählt ist und deren Abwicklung im Rahmen von vorsteuerabzugsberechtigten Errichtungsgesellschaften erfolgt, werden beim Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung ausschließlich Nettobeträge (excl. USt.) berücksichtigt.*

Die obige Änderung in den Sportförderungsrichtlinien ist bereits mit 1.1.2008 in Kraft getreten.“

- 6.12.2 Zu (1,2) Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

6.13 Vorsteuer- 6.13.1
abzug -
§ 107 KO

(1) Beim vom Amt anerkannten Gesamtbetrag iHv. EUR 862.140,95 handelte es sich um eine Bruttosumme (dh. Wert inkl. USt.). Anhand der Abrechnungsunterlagen des Amtes ermittelte der BLRH einen Umsatzsteuerbetrag iHv. EUR 71.441,74.

Mangels entsprechender Bestimmungen in den Sportförderungsrichtlinien nahm das Amt bei der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung an die WSG GmbH keinerlei Überprüfung dahingehend vor, ob die WSG GmbH vorsteuerabzugsberechtigt war oder nicht.

Die WSG GmbH verbuchte von der vom Amt anerkannten Bruttorechnungssumme EUR 65.427,26 als VSt. Auf Grund des Schreibens des FA Bruck Eisenstadt Oberwart vom 20.06.2007, wonach die WSG GmbH zum Vorsteuerabzug berechtigt war und diesen auch geltend gemacht hatte, bestand der dringende Verdacht einer ungerechtfertigten Bereicherung der WSG GmbH aus Mitteln der Sportförderung iHv. EUR 65.427,26.

Der BLRH stützte sich dabei va. auf ein OGH-Erkenntnis vom 27.05.1992, woraus hervorging, dass bei Inanspruchnahme einer Bruttoförderung und Geltendmachung der zugehörigen VSt. die Rückerstattung dieses Betrages erforderlich war.

Nach Ansicht des BLRH waren die Bestimmungen des § 107 KO auf den ggst. Förderfall der WSG GmbH anwendbar und die Möglichkeit einer nachträglichen gerichtlichen Forderungsanmeldung durch das Land Burgenland gegeben.

Der BLRH empfahl dem Amt ausdrücklich, von der Möglichkeit des § 107 KO Gebrauch zu machen und umgehend eine Forderung iHv. EUR 65.427,26 gerichtlich anzumelden.

(2) Die geprüfte Stelle teilte dazu mit:

„Ursprünglich erfolgte eine Anmeldung dieser Forderung durch die LAD-VD. Die Zurückziehung der angemeldeten Forderung erfolgte nachdem der Fördernehmer die gewährten Fördermittel über das geforderte Ausmaß hinaus durch saldierte Rechnungen nachgewiesen hatte (incl. Des oben angeführten Betrages von 65.427,26 €). Aus Sicht des Sportreferates galt die Förderung daher als widmungsgemäß nachgewiesen. Es waren daher keine weiteren Veranlassungen erforderlich. Selbst unter Berücksichtigung des oben angeführten Betrages, hat der Fördernehmer die gewährte Förderung ausreichend und plausibel nachgewiesen.“

6.13.2 Zu (1,2) Nach Auffassung des BLRH vermochte ein weiterer Ausgaben-nachweis nicht die Überschreitung des max. Förderbetrags iHv. EUR 800.000 zu rechtfertigen. Dies im Lichte der Judikatur des OGH, wonach eine ggf. anfallende Vst. an den Fördergeber zurück zu erstatten war. Diese Empfehlungen blieben bis zur Erstattung des ggst. Berichts unerledigt.

6.13.3 Die geprüfte Stelle gab dazu bekannt:
„Der Empfehlung des BLRH, von der Möglichkeit des § 107 KO Gebrauch zu machen und eine Forderung iHv Euro 65.427,26 gerichtlich anzumelden, wurde vom Land Folge geleistet. In Anbetracht der niedrigen Konkursquote und der mangelnden Erfolgsaussichten erwies sich eine Weiterverfolgung des Anliegens jedoch als nicht aussichtsreich. Aus diesem

Grund wurde die ursprünglich angemeldete Forderung wieder zurückgezogen.“

- 6.13.4 Der BLRH anerkannte die Vorgehensweise der geprüften Stelle und nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

6.14 Rechnungsvorlage

- 6.14.1 (1) Den Förderbedingungen des Amtes zufolge hatte die WSG GmbH jeweils bis zum Ende der Kalenderjahre 2005 und 2006 entsprechende saldierte Rechnungen in Höhe der zur Verfügung gestellten Fördersumme dem Amt vorzulegen.⁴⁰ Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass vom Amt in der AR 2005 Rechnungen anerkannt wurden, welche mit 2006 datierten.

Der BLRH empfahl dem Amt, in Hinkunft bei der Anerkennung von Belegen, die in den Förderbedingungen festgelegten Fristen der Rechnungslegung einzuhalten. Andernfalls wäre von derartigen Regelungen in den Förderbedingungen Abstand zu nehmen.

(2) Die geprüfte Stelle erwiderte:

„[...] Eine exakte jahresabhängige Zuordnung der verschiedenen organisatorischen, administrativen und infrastrukturellen Ausgaben bzw. Aktivitäten ist kaum möglich, da jede Veranstaltung gesondert betrachtet werden muss. [...]. Auch bei zukünftigen Förderbewilligungen kann daher eine Anweisung der Förderbeträge in mehreren Tranchen bzw. Kalenderjahren erfolgen. Den do. Anregungen folgend, werden aber Fristen für Teilabrechnungen nicht mehr in Bewilligungen aufgenommen, sondern hat der Nachweis der widmungskonformen Verwendung im Rahmen einer einzigen Endabrechnung nach der Veranstaltung zu erfolgen. Es wird den Veranstaltern aber auch in Zukunft frei gestellt, auch Teilabrechnungen vorlegen zu können. Fristen werden in Zukunft nur für die Vorlage von Endabrechnungen berücksichtigt werden.“

- 6.14.2 Zu (1,2) Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

6.15 AR 2005

- 6.15.1 (1a) Der BLRH kritisierte im Jänner 2008 den Umfang und die Qualität der vom Amt erstellten Dokumentation über die AR 2005, welche sich teilweise unleserlich und lückenhaft darstellte. Gem. Abschnitt I, Punkt 4 der Sportförderungsrichtlinien waren von der WSG GmbH dem Amt Rechnungen im Original und in Kopie unter Anschluss des Zahlungs- oder Überweisungsbelegs vorzulegen. Seitens der WSG GmbH wurden dem Amt bei der AR 2005 lediglich Originalbelege und keine Kopien übermittelt. Diese wurde vom Amt selbst angefertigt.

Der BLRH empfahl dem Amt, vom Fördernehmer hinkünftig die nach den Sportförderungsrichtlinien vorzulegenden Unterlagen im entsprechenden Umfang und in der entsprechenden Qualität (im Original und in Kopie) konsequent einzufordern. Weiters empfahl der BLRH dem Amt, die Abrechnungsunterlagen bzw. Belege lückenlos, geordnet und nachvollziehbar zu dokumentieren

(1b) Der BLRH vermerkte kritisch, dass die lt. Darstellung des Amtes vorgenommene Entwertung der anerkannten Belege auf den vom Amt

⁴⁰ Auskunftsgemäß war unter einer „saldierten“ Rechnung eine bezahlte Rechnung zu verstehen.

erstellten Kopien nicht vollständig bzw. nur zum Teil dokumentiert war.

Der BLRH empfahl dem Amt, künftig auf eine vollständige Dokumentation der Belegentwertung zu achten.

(1c) Der BLRH stellte kritisch fest, dass vom Amt zwei Belege iHv. EUR 3.617,62 anerkannt wurden, welche sich hinsichtlich Summe und Belegdaten als völlig identisch darstellten. Auch in den Buchhaltungsunterlagen der WSG GmbH fand sich lediglich ein Zahlungsausgang iHv. EUR 1.808,81. Die verbleibenden anerkannten EUR 1.808,81 wurden darin nicht vorgefunden.

Der BLRH empfahl dem Amt, künftig bei der Abrechnung von Förderungen verstärkt darauf zu achten, dass Belege nicht mehrfach anerkannt werden.

(1d) Der BLRH erblickte bei der Abrechnung der Belege im Zusammenhang mit den Auslandsüberweisungen keine einheitliche Vorgangsweise. Er wies darauf hin, dass die damit verbundenen Spesen (für Überweisung, fremde Provision bzw. besondere Durchführung) in einem Fall anerkannt und in zwei Fällen nicht anerkannt wurden.

Der BLRH empfahl dem Amt, bei der Abrechnung von Sportförderungen in Verbindung mit Auslandsüberweisungen bzw. den dabei anfallenden Spesen einheitlich vorzugehen.

(1e) Der BLRH kritisierte, dass die vom Amt anerkannten monatlichen GF-Bruttobezüge mehr als dreimal (!!) so hoch waren als die budgetierten Monatsbezüge für die GF.

Der BLRH empfahl dem Amt, sich bei der künftigen Anerkennung der Beträge im Rahmen der Förderung zugrunde liegenden budgetierten Summen zu halten. Überschreitungen im obigen Ausmaß wären jedenfalls eingehend zu hinterfragen.

(2) Die geprüfte Stelle erwiderte dazu:

„[...] Bei zukünftigen Förderansuchen wurden die Fördernehmer bereits in den Bewilligungszuschriften darüber in Kenntnis gesetzt, dass für die Auslösung der Förderungen die saldierten Rechnungen im Original und Kopie anzufertigen sind. Diese Bestimmung wird auch konsequent umgesetzt. [...].

Spesen bei Auslandsüberweisungen werden auch in Zukunft als relevante Ausgaben berücksichtigt werden.

Bei zukünftigen Abrechnungen werden insbesondere ev. wieder vorkommende GF-Entlohnungen nur im Rahmen jener Beträge akzeptiert, die auch im bewilligten Veranstaltungsbudget veranschlagt wurden. Erhöhungen werden nicht anerkannt.“

6.15.2 Zu (1a,1b,1c,1d,1e,2) Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

6.16 Dokumenta- 6.16.1 (1a) Der BLRH kritisierte im Jänner 2008, dass es keine nachvollziehba-
 tion rere Dokumentation über die Prüfung der Abrechnungen, des Geldflusses
 sowie der Kontobewegungen der WSG GmbH durch die dazu beauftrag-
 te Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei gab (zB. Bericht,
 Gutachten, Protokolle). Das Amt stützte sich damit augenscheinlich led-
 diglich auf mündliche Aussagen dieser Kanzlei. Dies war mit den erhöh-
 ten Transparenzerfordernissen bei der Verwendung von Fördermitteln
 nach Überzeugung des BLRH nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Der BLRH empfahl dem Amt, unterstützende Prüfungen im Rahmen von
 Sportförderungen durch externe Steuerberatungs- und Wirtschaftsprü-
 fungskanzleien hinsichtlich deren Ergebnisse nachvollziehbar zu doku-
 mentieren.

(1b) Gem. Abschnitt I, Punkt 4 der Sportförderungsrichtlinien waren von
 der WSG GmbH dem Amt Rechnungen im Original und in Kopie unter
 Anschluss des Zahlungs- oder Überweisungsbelegs vorzulegen. Seitens
 der WSG GmbH wurden dem Amt bei der AR 2006 lediglich Originalbe-
 lege und keine Kopien übermittelt.

Der BLRH vermerkte kritisch die im Sinne dieser Bestimmungen inkon-
 sistente Dokumentation der AR 2006.

Der BLRH verwies auch auf seine Empfehlung in Abschnitt 6.15 (AR
 2005), wonach das Amt vom Fördernehmer die nach den Sportförde-
 rungsrichtlinien vorzulegenden Unterlagen im entsprechenden Umfang
 und in der entsprechenden Qualität einzufordern hat. Weiters empfahl
 der BLRH dem Amt, vor Retournierung der Originalbelege an die WSG
 GmbH bzw. den Masseverwalter die anerkannten Belege lückenlos, ge-
 ordnet und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Die geprüfte Stelle teilte dazu mit:
*„Zukünftige unterstützende Prüfungen von Sportförderungen durch ex-
 terne Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien werden bei
 Bedarf im Wege der LAD abgewickelt. Damit soll eine entsprechende
 nachweisbare Dokumentation gewährleistet sein. Belege werden vor
 Retournierung überprüft, vervielfältigt, entwertet und im jeweiligen För-
 derakt gesammelt abgelegt (Skv.:lf.)*

6.16.2 Zu (1a,1b,2) Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlungen zur
 Kenntnis.

6.17 Belegbear- 6.17.1 (1) Der BLRH wies im Jänner 2008 darauf hin, dass die vom Amt aner-
 beitung kannten Belege der AR 2006 bis auf zwei Belege nicht bzw. nicht voll-
 ständig entwertet wurden. In diesen Fällen war daher noch nicht ausrei-
 chend sichergestellt, dass die nicht entwerteten Belege bzw. Belegteile
 (Beilagen, Anhänge etc.) nach deren Anerkennung von der WSG GmbH
 nach Erhalt wiederholt bei anderen Förderstellen vorgelegt werden.

Um die Gefahr von Doppelförderungen nachhaltig zu vermeiden, emp-
 fahl der BLRH dem Amt, in Hinkunft Belege vollständig zu entwerten,
 dh. mit der entsprechenden Stampiglie zu versehen oder ggf. eine an-
 dere geeignete Form der Entwertung vorzunehmen.

(2) Die geprüfte Stelle gab dazu bekannt:
„Belege und Rechnungen werden verglichen und durch die Anbringung der Stampiglie ‚Beleg geprüft‘ samt Datum und Unterschrift entwertet. Da zum Fördernachweis auch bei anderen Fördernehmern ausschließlich Originalrechnungen und Anweisungsbelege verwendet werden müssen, ist dadurch eine Doppelförderung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung von Rechnung, Zahlungsnachweis und ev. Kontoauszug (bei Telebanking) wird hinreichend überprüft.“

6.17.2 Zu (1,2) Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlungen zur Kenntnis.

6.18 Zusammenfassung

6.18.1

STATUS			
Nr.	Benennung	offen	umgesetzt
6.2	Förderungsgewährung nur auf Antrag	-	X
6.3	Setzung messbarer Förderziele	-	X
6.4	Dokumentation der Förderunterlagen	-	X
6.5	Dokumentation iVm Budgetierung/ Brutto- bzw. Nettobeträge	X	-
6.6	Budgetierung	-	X
6.7	Quantifizierbare Zielvorgaben	-	X
6.8	Definition klarer Abrechnungskriterien	-	X
6.9	Folgen bei Nichterfüllung	-	X
6.10	Einflussnahme auf GF-Bestellung	X	-
6.11	Überarbeitung Sportförderungsrichtlinie	X	-
6.12	Vorsteuerabzug	-	X
6.13	Vorsteuerabzug - § 107 KO	-	X
6.14	Rechnungsvorlage	-	X
6.15	AR 2005	-	X
6.16	Dokumentation	-	X
6.17	Belegbearbeitung	-	X
Summe		3	13
Umsetzungsgrad der Empfehlungen		19%	81%

Tab. 9
 Darstellung: BLRH

7. Prüfungsbericht betreffend die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der aus Mitteln der EU gewährten finanziellen Förderungen für die WSG 2006

- 7.1 Grundlagen ^{7.1.1} (1) Ggst. Prüfungsbericht⁴¹ wurde vom BLRH gem. § 8 Abs. 2 Bgld. LRHG im Dezember 2008 veröffentlicht. Dem Prüfungsbericht lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 leg. cit. zugrunde. Sämtliche im Nachfolgenden angeführten Kritiken und Empfehlungen beziehen sich auf diesen Prüfungsbericht und wurden im Sachverhalt unter Punkt (1) ausgewiesen.
- (2) Zur Abfrage der Umsetzung der gegebenen Empfehlungen richtete der BLRH einen Fragenkatalog an die Bgld. LReg. Dieser wurde am 13.09.2010 retourniert. Die Inhalte des Fragenkataloges wurden in der Sachverhaltsdarstellung unter Punkt (2) eingearbeitet.
- (3) Zur Beurteilung der Unterwerfung der WSG GmbH gem. Art. 74 Abs. 2 L-VG idgF. verwies der BLRH auf seine Ausführungen unter Pkt. 6.1.1.
- 7.2 Projektabschlussbericht ^{7.2.1} (1) Der BLRH kritisierte im Februar 2008 die Überschreitung der vertraglich vereinbarten Frist zur Vorlage des Projektabschlussberichts um rd. 2,5 Monate.
- Er empfahl in Hinkunft die Einhaltung von vertraglich geregelten Bedingungen und Fristen.
- (2) Die geprüfte Stelle gab dazu bekannt:
„Ja, bei Projekten mit Freiwilligen (Jugendlichen) wurde der Projektzeitrahmen auf 3 Monate erweitert, dh wenn der/die Jugendliche sein Projekt ihm Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes beendet hat (aktiv), haben alle Projektpartner gemeinsam bis zu 3 Monate Zeit, den jeweiligen Abschlussbericht zu legen.
- Festgehalten wird, dass im WSG 2006 Projekt, es eine längere Zeit in Anspruch genommen hat als angenommen bis alle Unterlagen und Dokumente von 88 Jugendlichen und deren Organisationen eingelangt sind. Die Kommission wurde aber über diesen Umstand telefonisch in Kenntnis gesetzt, dass sich der Zeitpunkt der Vorlage des gesamten Abschlussberichtes verzögert und von der Zuständigen zur Kenntnis genommen.“*
- ^{7.2.2} Zu (1,2) Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlungen zur Kenntnis.
- 7.3 Mitwirkung LJR ^{7.3.1} (1) Der BLRH kritisierte im Februar 2008, dass es seitens des LJR als KoO verabsäumt wurde, mit der WSG GmbH als AO zeitgerecht eine schriftliche Vereinbarung über die Aufgabenverteilung bei der Durchführung des ggst. Förderprojekts abzuschließen.
- Der BLRH empfahl dem Amt, in Hinkunft bei der Abwicklung von derartigen Förderprojekten als KoO zeitgerecht mit der jeweiligen AO eine

⁴¹ Vgl. ZI. LRH-100-13/55-2008.

schriftliche Vereinbarung betreffend die exakte Aufgabenverteilung abzuschließen. Hierin sollten jedenfalls auch Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Weisungsrechte geregelt werden.

(2) Die geprüfte Stelle nahm dazu wie folgt Stellung:

„Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass es mit 2007 eine Änderung im EU-Programm Jugend in Aktion (durch die Kommission in Brüssel, EACEA) gegeben hat. Seit 2007 sind bei Projekten in der Aktion 2 – Europäischer Freiwilligendienst sogenannte „Activity Agreements“ (AA) von allen Partnerorganisationen und dem Freiwilligen zu erstellen und zu unterzeichnen. Diese „Activity Agreements“ sind Bestandteil des Projektes und sogar des Projektantrages. Die AA beinhalten Aufgaben und Pflichten, sowie Rechte der einzelnen Projektpartner (Host-, Sending-, Coordination-Organisation und Volunteer; Aufnahme-, Entsende- und Koordinierende Organisation, Freiwillige/r). Darin wird auch vereinbart, wer welche Kosten zur Deckung des Projektes erhält. Weiterleitung erfolgt durch jene Organisation, die den Projektantrag zur Finanzierung des EFD-Projektes bei der jeweiligen Nationalagentur beantragt hat: Host Costs, volunteer allowance, training costs – Host Organisation Sending Costs, travel costs, visa costs, extra costs – Sending Organisation

- 7.3.2 Zu (1,2) Der BLRH erachtete die genannten „Activity Agreements“ als eine Möglichkeit eine exakte Aufgabenverteilung sicherzustellen. Er nahm die Umsetzung seiner Empfehlungen zur Kenntnis.

- 7.4 Konkurs der WSG GmbH ^{7.4.1} (1) Über die WSG GmbH wurde mit Beschluss des LG Eisenstadt vom 18.09.2006⁴² der Anschlusskonkurs eröffnet.

Der BLRH wies nachdrücklich darauf hin, dass ein aus der ggst. Projektförderung resultierender, an die EACEA rückzahlbarer Förderbetrag iHv. EUR 70.311,70 in die Konkursmasse der WSG GmbH aufgenommen wurde. Der BLRH empfahl der EACEA von der Möglichkeit des § 107 KO Gebrauch zu machen und umgehend eine Forderung iHv. EUR 70.311,70 gerichtlich anzumelden.⁴³

Um derartige rechtliche Maßnahmen bzw. damit unweigerlich verbundene finanzielle Einbußen⁴⁴ des Fördergebers in Hinkunft zu vermeiden, empfahl der BLRH, „ex ante“-Förderungen treuhändig abzuwickeln.

(2) Die geprüfte Stelle erwiderte dazu:

„Die EFD-Projekte, die vor den WSG 2006 und nach den WSG 2006 beantragt und durchgeführt wurden bzw. werden, wurden bzw. werden von der Nationalagentur (NA) in Wien bearbeitet und genehmigt. Diese verwaltet die finanziellen Mittel für Österreich. Die NA leitet die in der Höhe des Projektes genehmigten Mittel an die jeweilige beantragende Regionalstelle (RST). Die RST ist entweder Sending-Organisation oder Koordinierende Organisation. Die RST leitet die Mittel entsprechend AA weiter bzw. finanziert anfallende Kosten für zB: Reise, Visa, Impfungen, Trainings usw. Ergänzend wird angemerkt, dass die RST die Mittel nur dann weiterleitet, wenn auch der Antrag von der RST gestellt wurde. Mit einigen Projektpartnern wurde vereinbart, dass die Mittel von der NA direkt an die Organisationen fließen.

⁴² LG_26 S 99_06w.

⁴³ Zl.: LRH-100-13/37-2007.

⁴⁴ Resultierend aus der regelmäßig geringeren Quotenzahlung.

Sofern das Projekt bei einer anderen Nationalagentur in Europa beantragt wird, wird es von der Host-Organisation oder von der dortig ansässigen Koordinierenden Organisation beantragt und dementsprechend wieder an die Partner des Projektes weitergeleitet (It. „Activity Agreements“).“

- 7.4.2 Zu (1,2) Der BLRH hielt an seiner Kritik fest und erneuerte seine Empfehlung, bei vergleichbaren Großprojekten „ex ante“-Förderungen treuhändig abzuwickeln. Diese Empfehlungen blieben bis zur Erstattung des ggst. Berichts unerledigt.
- 7.4.3 Die geprüfte Stelle gab bekannt:
„Die in 7.3.2 geäußerten Empfehlung des BLRH bei Großprojekten „ex ante“ Förderungen treuhändig abzuwickeln, wird zur Kenntnis genommen und künftig auch Beachtung finden. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass es seither keine derartigen Großprojekte im ho. Zuständigkeitsbereich mehr gegeben hat und es daher keine Möglichkeit gab – wie vom Landes-Rechnungshof empfohlen – „ex ante“-Förderungen treuhändig abzuwickeln. Sofern es jemals ein vergleichbares Großprojekt wieder geben sollte, wird jedenfalls der Empfehlung „ex ante“-Förderungen treuhändig abzuwickeln nachgekommen werden.“
- 7.4.4 Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

7.5 Abrechnung und Auszahlung der Projektkosten

- 7.5.1 (1) Der BLRH überprüfte die im Projektabschlussbericht abgerechneten Projektkosten iHv. EUR 150.836,30 unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Fördervereinbarung⁴⁵ sowie der Regeln für die Gewährung von Zuschüssen.⁴⁶ Der BLRH vermerkte im Februar 2008 kritisch die Abweichungen zwischen den im Abschlussbericht abgerechneten und den tatsächlich ausbezahlten Fördermitteln.

Der BLRH empfahl, in Zukunft auf eine sorgfältige und konsistente Aufbereitung von Förderabrechnungen zu achten. Insbesondere auf die Übereinstimmung der Förderabrechnungen mit den tatsächlich bezahlten Förderbeträgen.

(2) Die geprüfte Stelle gab dazu bekannt:
„Es gibt seit 2007, seit der oben erwähnten Programmänderung, das oben genannte „Activity Agreement“, indem ua. auch aufscheint, wer welche Höhe von Projektmitteln vom Gesamtbudget erhält. Es handelt sich größtenteils um Pauschalen, die nicht belegt werden müssen. Kosten für Visa, Reise und Extra-Kosten, sowie Kosten für Trainings müssen mittels Rechnungen abgerechnet werden. Den Erhalt des Taschengeldes (Pauschale) bestätigt der Volunteer mittels seiner Unterschrift. Die Abrechnung (Aufstellung) ist im Abschlussberichtsformular enthalten, etwaige Rechnungen müssen in Kopie angehängt werden.“

- 7.5.2 Zu (1,2) Der BLRH begrüßte prinzipiell die erwähnten „Activity Agreements“. Diese können eine sorgfältige und konsistente Aufbereitung von Förderabrechnungen nicht ersetzen, sondern bilden einen Rahmen, innerhalb dessen sich die Parteien bewegen können. Der BLRH empfahl daher im Rahmen der Activity Agreements in Zukunft besonders auf eine sorgfältige und konsistente Aufbereitung von Förderabrechnungen

⁴⁵ Agreement Number – 2006-0500/001-001.

⁴⁶ vgl. Benutzerhandbuch für das EU-Aktionsprogramm „Jugend“ 2005, S. 43ff.

und insbesondere auf die Übereinstimmung der Förderabrechnungen mit den tatsächlich bezahlten Förderbeträgen zu achten. Diese Empfehlungen blieben bis zur Erstattung des ggst. Berichts unerledigt.

7.5.3 Die geprüfte Stelle äußerte sich dazu wie folgt:
„Auch hier muss darauf verwiesen werden, dass – sollte es jemals ein vergleichbares Großprojekt geben – der Empfehlung des Landes-Rechnungshofes nachgekommen wird. Der Landes-Rechnungshof wird ersucht den Umstand, dass es seit den World Sailing Games 2006 keine derartigen Großprojekte im ho. Zuständigkeitsbereich mehr gegeben hat, anzuerkennen.“

7.5.4 Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

7.6 Zusammenfassung 7.6.1

STATUS			
Nr.	Benennung	offen	umgesetzt
7.2	Projektabschlussbericht	-	X
7.3	Mitwirkung LJR	-	X
7.4	Konkurs der WSG GmbH	-	X
7.5	Abrechnung und Auszahlung der Projektkosten	-	X
Summe		0	4
Umsetzungsgrad der Empfehlungen		0%	100%

Tab. 10
 Darstellung: BLRH

8. Prüfungsbericht betreffend die Überprüfung der Gebarung der Technologiezentrum Eisenstadt GmbH und der Facility Management Burgenland GmbH

8.1 Grundlagen ^{8.1.1} (1) Ggst. Prüfungsbericht⁴⁷ wurde vom BLRH gem. § 8 Abs. 2 Bgld. LRHG im Februar 2008 veröffentlicht. Dem Prüfungsbericht lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 leg. cit. zugrunde. Sämtliche im Nachfolgenden angeführten Kritiken und Empfehlungen beziehen sich auf diesen Prüfungsbericht und wurden im Sachverhalt unter Punkt (1) ausgewiesen.

(2) Zur Abfrage des allfälligen Abschlusses anhängiger Gerichtsverfahren richtete der BLRH einen Fragenkatalog an die FMB. Dieser wurde am 24.08.2010 retourniert. Die Inhalte des Fragenkataloges wurden in der Sachverhaltsdarstellung unter Punkt (2) eingearbeitet.

8.2 Anhängige Verfahren ^{8.2.1} Bis zur Beendigung der Prüfungshandlungen waren folgende Gerichtsverfahren beim LG Eisenstadt, zum Teil als Arbeits- und Sozialgericht, anhängig:

- Klage der FMB als Klägerin gegen die ehemaligen GF der FMB als Beklagte wegen Zahlung und Feststellung (anhängig zu GZ: 23 Cga 56/08 g), eingebracht am 12.06.2008. Dieses Verfahren wurde im September 2008 bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zu 4 Cg 184/08 w (siehe unten) anhängigen Rechtsstreites unterbrochen.
- Klage des Bankinstitutes als Vertragspartner der TZE aus dem Zins-tauschgeschäft als Kläger gegen die TZE als Beklagte wegen Leistung und Feststellung (anhängig zu GZ: 4 Cg 184/08 w), eingebracht am 20.08.2008.
- Klagen der ehemaligen GF als Kläger gegen die FMB als Beklagte wegen Leistung und Feststellung (anhängig zu GZ: 17 Cga 73/08 p und 23 Cga 77/08 w), jeweils eingebracht am 20.08.2008.

Der BLRH verwies auf seine eingeschränkten Berichtskompetenzen bei laufenden, noch nicht abgeschlossenen Verfahren.

8.2.2 (2) Die FMB gab Folgendes bekannt:
„Keines der oben genannten Verfahren wurde bis dato rechtskräftig abgeschlossen. Im Hauptverfahren (Ziff. 2) ist es nach einem für die TZE GesmbH positiv ausgefallenen Urteil zu einer Berufung durch die klagende Partei (Bankinstitut) gekommen. Das Berufungsverfahren wird im Herbst 2010 fortgesetzt.“

Details zu den einzelnen Prozessverläufen können den beiliegenden Berichten des WiBAG Vorstandes an den WiBAG Aufsichtsrat im Rahmen der Sitzungen des Aufsichtsrates entnommen werden. Die genannten Berichte wurden ab November 2008, d.h. ab Beendigung der Prüfung des BLRH „Überprüfung der Gebarung der Technologiezentrum Eisenstadt GesmbH und der Facility Management Burgenland GesmbH“ beigelegt.

⁴⁷ Vgl. ZI. LRH-100-18/6-2008.

Als Folge für die Gebarung der FMB und TZE GesmbH kann die in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer und den Organen der Gesellschaft erfolgte Bildung von bilanziellen Vorsorgen für die Prozessrisiken genannt werden. Diese Maßnahme wurde getroffen, obwohl aus Sicht der FMB bzw. TZE GesmbH und ihrer Anwälte die Chancen für ein Obsiegen im Hauptprozess als aussichtsreich erscheinen.“

- 8.2.3 Der BLRH nahm zur Kenntnis dass keines der anhängigen Verfahren abgeschlossen war und nahm das gegenständliche Zinstauschgeschäft für eine künftige Follow-Up-Prüfung in Vormerkung.

8.3 Zusammenfassung 8.6.1

STATUS			
Nr.	Benennung	offen	umgesetzt
8.2	Anhängige Verfahren	X	-
	Summe	1	-
	Umsetzungsgrad der Empfehlungen	100%	-

Tab. 11
Darstellung: BLRH

9. Prüfungsbericht betreffend die finanziellen Förderungen für Arbeitsstiftungen im Burgenland

9.1 Grundlagen 9.1.1 (1) Ggst. Prüfungsbericht⁴⁸ wurde vom BLRH gem. § 8 Abs. 2 Bgld. LRHG im Oktober 2008 veröffentlicht. Dem Prüfungsbericht lag eine Antragsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Z 4 leg. cit. durch den LKA zugrunde. Sämtliche im Nachfolgenden angeführten Kritiken und Empfehlungen beziehen sich auf diesen Prüfungsbericht und wurden im Sachverhalt unter Punkt (1) ausgewiesen.

(2) Zur Abfrage der Umsetzung der gegebenen Empfehlungen richtete der BLRH einen Fragenkatalog an die Bgld. LReg. Dieser wurde am 31.08.2010 retourniert. Die Inhalte des Fragenkataloges wurden in der Sachverhaltsdarstellung unter Punkt (2) eingearbeitet.

9.2 Vergaberecht 9.2.1 (1) Der BLRH kritisierte Oktober 2008 mit allem Nachdruck, dass bezüglich der Arbeitsstiftungen „Sportalm“, „Delphi Packard“, „EMTS Grundig“, „Gloriette“ und „Implacement“ kein dem jeweils anzuwendenden Vergabegesetz entsprechendes Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Es kam daher in diesen Fällen zu massiven Vergabeverstößen.

Bezüglich den Arbeitsstiftungen „Viennatone“, „Falke/SEG“ „Datentechnik“, „AUSPED 2“ und „Keymile“ bei denen ein Vergabeverstoß nicht vorlag, verstieß die gewählte Vorgangsweise nicht nur gegen die grundsätzliche Verpflichtung des EGV, einen fairen und lautereren Bieterwettbewerb durchzuführen, sondern auch gegen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die gewählte Vorgangsweise bot keine strukturelle Gewähr für die Ermittlung des wirtschaftlich und technisch günstigsten Auftragnehmers.

Der BLRH empfahl der Bgld. LReg, bei Vergaben die unter den Anwendungsbereich des Vergaberegimes fallen, auf die Einhaltung der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu achten und zusätzlich bei Förderungen Dritter die vergaberechtskonforme Abwicklung der zu fördernden Projekte zu überprüfen, um dadurch neben einer rechtskonformen Abwicklung auch im Sinne einer wirtschaftlichen Haushaltsführung Einsparungseffekte zu erzielen.

(2) Die geprüfte Stelle gab dazu bekannt:
„Folgende Maßnahmen wurden gesetzt, um bei Vergaben und Förderungen Dritter die vergabekonforme Abwicklung zu gewährleisten:

Die Vergabe von ESF – und/oder nationalen Mitteln durch die Förderstelle erfolgt hauptsächlich durch eine Auftragsvergabe mittels Werkvertrag.

Im Land Burgenland werden in der Förderperiode 2007 bis 2013 mit den im Rahmen des Europäischen Sozialfonds zur Verfügung gestellten Mitteln sowie den zur Verfügung gestellten nationalen Mitteln Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitssuchende sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umgesetzt. Es wurde ein offenes Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung zur Auftragnehmerfindung durchgeführt. Das gegenständliche Vergabeverfahren ist ein solches im Oberschwellenbereich gemäß § 141 BVergG 2006 (BGBl I 2006/178 idF BGBl I 2007/86). Mit

⁴⁸ Vgl. ZI. LRH-300-8/37-2008.

der Durchführung des Verfahrens wurde mit Zahl LAD-VD-B242-10146-6-2008 Dr. [...] beauftragt.

Mit dem Abschluss der Rahmenvereinbarung wurde mit fünf leistungsfähigen Ausbildungseinrichtungen/Bildungsträger bis 31.12.2011 eine Partnerschaft für die Umsetzung dieser Ausbildungsmaßnahmen eingegangen. Diese Rahmenvereinbarung gemäß § 25 Abs 7 BVergG 2006 ist eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung.

Desweiteren erfolgen vereinzelt Vergaben gemäß § 141 Abs. 3 BVergG von nicht prioritären Dienstleistungsaufträgen in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer, wenn die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbes aufgrund der Kosten des Beschaffungsvorganges für den Auftraggeber wirtschaftlich nicht vertretbar ist und den jeweils geltenden Schwellenwert nicht erreicht.

Die Vergabe von ESF – und/oder nationalen Mitteln durch die Förderstelle kann neben der Auftragsvergabe durch Werkverträge auch auf Basis des Antragsprinzips erfolgen. Der Projektantrag erfolgt mittels eines standardisierten Formulars (Beilage 1 und Beilage 2). Beizulegen ist diesem Antrag ein umfassendes Maßnahmenkonzept.“

- 9.2.2 Zu (1,2) Der BLRH stellte fest, dass den Bestimmungen des BVG, insbesondere § 141 BVergG 2006, entsprochen wurde und begrüßt die Beauftragung eines anerkannten externen Experten mit der Durchführung des Verfahrens. Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlungen zur Kenntnis.

9.3 Beihilfen

- 9.3.1 (1) Der BLRH kritisierte, dass die an die durchführenden Unternehmen geleisteten Entgelte teils weder aufgrund eines förmlichen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Vergabeverfahrens ermittelt wurden, noch durch ein Sachverständigengutachten validiert wurden. Da auch die sonstigen Tatbestandselemente des Art. 87 EGV erfüllt waren, erschienen nach Ansicht des BLRH die geleisteten Zahlungen beihilfenverdächtig und unterlagen daher an sich grundsätzlich dem beihilfenrechtlichen Durchführungsverbot.⁴⁹

Der BLRH empfahl der Bgld. LReg. eine Überprüfung der für die erbrachten Dienstleistungen tatsächlichen in Rechnung gestellten und bezahlten Entgelte im Vergleich zum tatsächlichen, marktüblichen Entgelt – wie er sich aufgrund eines objektiven Verfahrens (Bietverfahren oder Sachverständigengutachten) ergeben hätte - und eine damit allenfalls verbundene Unterschreitung des Schwellenwertes der „de-minimis-Verordnung“.

(2) Die geprüfte Stelle nahm dazu wie folgt Stellung:

„Im Land Burgenland werden mit den im Rahmen des Europäischen Sozialfonds zur Verfügung gestellten Mitteln sowie den zur Verfügung gestellten nationalen Mitteln Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitssuchende sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umgesetzt. Zur Auftragnehmerfindung wurde ein offenes Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung durchgeführt. Mit dem Abschluss der Rahmenvereinbarung wurde mit fünf leistungsfähigen Ausbildungseinrichtungen/Bildungsträger eine Partnerschaft für die Umsetzung dieser Ausbildungsmaßnahmen eingeleitet.“

⁴⁹ Sowohl die Art der Förderung (Leistungen aus dem LVA statt aus dem ESF), als auch die Kontrolle der Abrechnung (mehrfache Bemängelung von vorgelegten Belegen) als auch der Umstand, dass die Förderbeträge nicht notifiziert wurden, bestärkten den Beihilfenverdacht.

gangen. Wie in der Fragenbeantwortung zu 1.2. bereits ausgeführt, erfolgt die Vergabe durch die Förderstelle grundsätzlich an die fünf Auftragnehmer der Rahmenvereinbarung, vereinzelt auch durch Werkverträge (Vergabe gemäß § 141 Abs. 3 BVergG von nicht prioritären Dienstleistungsaufträgen über geistige Dienstleistungen in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer). Aufgrund der in der Rahmenvereinbarung angebotenen Entgelte für Dienstleistungen kann ein Vergleich zwischen dem angebotenen und dem marktüblichen Preis – wie er sich aufgrund des objektiven Verfahrens (offenes Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung) ergeben hat- durchgeführt werden.“

9.3.2 Zu (1,2) Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlungen zur Kenntnis.

9.4 Konzepterstellung

9.4.1 (1a) Falke/SEG: Ein ausdrückliches Ansuchen der ASB um Gewährung einer Förderung war dem Förderakt nicht zu entnehmen. Dies obwohl in der Fördervereinbarung zwischen dem Land Burgenland und der ASB ein Ansuchen vom 04.05.2001 vermerkt war.

Der BLRH kritisierte die unvollständige Aktenführung, welche durch das Fehlen des Förderansuchens der ASB dokumentiert wurde.

(1b) Der BLRH kritisierte das allgemein gehaltene Stiftungskonzept, welches jedes Spezifikum hinsichtlich der beiden betroffenen Unternehmen „Falke“ und „SEG“ entbehrte. Der BLRH empfahl für künftige Arbeitsstiftungen präzise, unternehmensspezifische Konzepte abzuverlangen.

(1c) Der BLRH kritisierte nachdrücklich das gänzliche Fehlen einer konkreten Maßnahmenplanung für die Arbeitsstiftung „Sportalm“.

Der BLRH empfahl, bei künftigen, ähnlich gelagerten Förderprojekten auf eine umfassende Konzepterstellung zu insistieren, welche eine aussagekräftige Basis für eine Förderentscheidung darstellen sollte.

(1d) Das Schreiben der ASB um Förderung für das Projekt „Implacementstiftung“ langte am 24.06.2004 im Amt der Bgld. LReg ein. Eine Protokollierung dieses Anschreibens erfolgte erst im Laufe des Jahres 2005.⁵⁰

Der BLRH vermerkte die erheblich verspätete Protokollierung des Anschreibens der ASB in der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Bgld. LReg.

(1e) Der BLRH vermerkte, dass erst die zehnte vom BLRH überprüfte Arbeitsstiftung ein Stiftungskonzept mit der ausdrücklichen Zustimmung des Vereinsvorstands aufwies.

(2) Die geprüfte Stelle erwiderte:

„Die VFS bzw. die „Arbeitsstiftung Burgenland GmbH“ informieren potenzielle Projektträger über Maßnahmenziele, Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der ESF- bzw. Landesmittel sowie die dabei einzuhaltenden Verfahren, insbesondere hinsichtlich Projektselektionskriterien, wettbewerbsrechtliche Aspekte, Vergaberecht, Umwelt, Chancengleichheit, För-

⁵⁰ vgl. Zl. 6-SO-A1458/0-2005.

derfähigkeitsregeln und Anforderungen im Zusammenhang mit dem Nachweis der erbrachten Leistungen, Abrechnungen sowie erforderliche Publizitätsmaßnahmen.

Der Projektantrag erfolgt mittels eines standardisierten Formulars (Beilage 1 und Beilage 2), welches neben den Informationen zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Förderwerbers bzw. Auftragnehmers auch das Projekt beschreibt (Projekthalt, Zielsetzungen, Inhaltsbeschreibung des Maßnahmenkonzeptes, etc.), bereits die Kosten nach Kostengruppen aufgliedert, eine voraussichtliche zeitliche Kostenaufteilung, den Umsetzungszeitraum und die Zielindikatoren festlegt. Dieses standardisierte Antragsformular garantiert die Vorlage eines aussagekräftigen Maßnahmenkonzeptes.“

- 9.4.2 Zu (1a,1b,1c,1d,1e,2) Der BLRH begrüßte die Einführung eines standardisierten und formalisierten Ablaufes, welcher geeignet schien, eine präzise und unternehmensspezifische Konzepterstellung zu garantieren. Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlungen zur Kenntnis.

9.5 Prüfung der Stiftungskonzepte

- 9.5.1 (1) Der BLRH kritisierte das vollständige Fehlen einer Dokumentation von Prüfungen der Ansuchen und Stiftungskonzepte in den zehn überprüften Förderakten nach deren Ablauf, Umfang und Inhalt. In lediglich 30% der Fälle waren fragmentarisch Prüfungshandlungen betr. des Stiftungskonzeptes erkennbar.

Der BLRH empfahl für künftige Arbeitsstiftungen die Erstellung einer Prüfungsrichtlinie für Stiftungskonzepte, sowie die Dokumentation der auf dieser Grundlage durchgeführten Prüfungshandlungen.

(2) Die geprüfte Stelle nahm dazu Stellung:

„Ein Projektantrag erfolgt mittels eines standardisierten Antragsformulars, welches neben den Informationen zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Förderwerbers auch das Projekt in Kurzform beschreibt (Projekthalt, Zielsetzungen etc.). Beizulegen ist diesem Antrag ein ausführliches Maßnahmenkonzept.

Im Antragsformular werden im Punkt „Projektbeschreibung“ die Anforderungen an das Maßnahmenkonzept beschrieben.

Das Maßnahmenkonzept muss zumindest beinhalten:

- Zielgruppe
- Ziel
- Durchführungszeitraum
- Schulungsort
- Teilnehmeranzahl
- Ausbildungsinhalt
- etc.

Die Überprüfung der Erfüllung dieser Anforderungen erfolgt mittels Check-Liste.“

- 9.5.2 Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

9.6 Abrechnungsprüfung

- 9.6.1 (1) Im Zeitraum vom 28.04.2003 bis 24.09.2003 wurden von den Prüfern der MF und der LAD, denen die sachliche und rechnerische Überprüfung der Projektabrechnungen oblag⁵¹, drei Prüfungen des Projekts Arbeitsstiftung „Falke/SEG“ durchgeführt.

Den Prüfberichten zu Folge wurden Prüfungen der Originalrechnungen durchgeführt, wobei die Rechnungen mit den Originalüberweisungsbelegen und Bankauszügen abgeglichen wurden. Von den Prüfern konnten kassenmäßig keine Mängel festgestellt werden.

Nach Auffassung des BLRH würde bereits eine sachliche Prüfung von vorgelegten Rechnungen den Nachweis der vollumfänglichen Leistungserbringung erfordern. Somit würde nach Ansicht des BLRH der Nachweis über durchgeführte und erbrachte Leistungen (Anwesenheitslisten, Trainerstunden, Honorarnoten, etc.) eine zwingende Voraussetzung für eine ordnungsmäßige sachliche Prüfung darstellen. Diese ist keineswegs allein im Zusammenhang mit der Nachweisführung innerhalb des ESF-Regimes zu sehen. Der BLRH empfahl, künftighin die für eine ordnungsmäßige sachliche Prüfung erforderliche Dokumentation einzufordern.

Auch im Falle der Arbeitsstiftungen „Viennatone“, „Datentechnik“, „Sportalm“ und „Delphi Packard“ empfahl der BLRH, künftighin die für eine ordnungsmäßige sachliche Prüfung erforderliche Dokumentation einzufordern.

- (2) Die geprüfte Stelle gab dazu bekannt:

„Im Punkt 4. des Prüfberichtes „Durchführung der Prüfung“ (Beilage 3) werden jene Unterlagen, welche der Fördernehmer jedenfalls immer vorzulegen hat, aufgezählt: Zwischen/Endbericht, Anwesenheitslisten, Stundenaufzeichnungen der Trainer, Werkverträge/Dienstverträge, Honorarnoten, Indikatorenliste bei Endabrechnung. Diese Aufzählung wird durch eventuell zusätzlich vorgelegte Berichte, Tabellen etc. ergänzt.“

- 9.6.2 Zu (1,2) Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

9.7 Differenzierung rechnerische / sachliche Prüfung

- 9.7.1 (1) Der BLRH vermerkte die lt. den Prüfungsberichten für alle zehn Arbeitsstiftungen durchgeführten kassenmäßigen Überprüfungen. Damit wurde die ziffernmäßige Richtigkeit der in Rechnung gestellten und angewiesenen Beträge verifiziert.

In Folge der (teilweisen) Anerkennung der Förderwürdigkeit vorgelegter Rechnungen durch die Prüfer der MF konnte nach Ansicht des BLRH von einer, wie wohl in den Prüfungsberichten nicht ausdrücklich vermerkten, sachlichen Prüfung in allen zehn Arbeitsstiftungen ausgegangen werden. Der BLRH bemängelte jedoch kritisch, dass in der Berichterstattung über die durchgeführten Prüfungen keine hinreichende Differenzierung zwischen rechnerischer und sachlicher Prüfung getroffen wurde, was der Klarheit der Berichtsangabe nicht förderlich war.

⁵¹ vgl. Förderabwicklungsschema, Abt. 6, SP 5, Maßnahmen 5.1, 5.3.

Im Sinne der Steigerung der Transparenzerfordernisse empfahl der BLRH, künftig in Prüfungsberichten einen differenzierten Ausweis beider Prüfungsarten vorzunehmen.

(2) Die geprüfte Stelle nahm dazu wie folgt Stellung:

„Die Durchführung der Prüfung und ihr Ergebnis wird in einem standardisierten, detaillierten Prüfbericht festgehalten (Beilage 3). Dieser Prüfbericht enthält neben den wichtigsten Daten des Projektes (Genehmigungszahl, Projektträger, Anerkennungsstichtag, Vorsteuerabzugsberechtigung, Durchführungszeitraum, Förderhöhe, etc.) eine Beschreibung der rechnerischen Prüfungstätigkeit: Gegenüberstellung der geplanten Kosten und der tatsächlich abgerechneten Kosten (Soll - Ist Vergleich), eine Aufstellung der nicht anerkannten Kosten, Kostenkorrekturen und eine Finanzierungs- und Zahlungsaufstellung. Ein wesentlicher Teil des Prüfberichtes ist die verbale Darstellung der sachlichen Prüfungstätigkeit unter Angabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen durch den Förderwerber (Anwesenheitslisten - Teilnehmer, Stundenaufzeichnungen, Lehrstoffverteilungen, Prüfungslisten, Werkverträge, Zwischen- bzw. Endberichte, Indikatorenlisten etc.).

Durch diesen standardisierten Prüfbericht (nach Vorgaben der EU-Förderrichtlinien erstellt) ist eine sachliche und rechnerische Prüftätigkeit eindeutig dokumentiert.“

9.7.2 Zu (1,2) Der BLRH begrüßte die Bemühungen der geprüften Stelle eine Standardisierung der Prüftätigkeit und der dazugehörigen Dokumentation zu erreichen. Er nahm die Umsetzung seiner Empfehlungen zur Kenntnis.

9.8 USt Handhabung

9.8.1 (1a) Im Zeitraum vom 28.04.2003 bis 24.09.2003 wurden drei Prüfungen des Projekts Arbeitsstiftung „Falke/SEG“ durchgeführt.

Die bei den drei Prüfungen geprüften Rechnungen ergaben einen Gesamtbetrag von EUR 345.070,84 und wurden von den Prüfern zur Gänze als förderungswürdig anerkannt. Dieser Betrag setzte sich sowohl aus Brutto- und Nettoeinzelbeträgen zusammen. In Folge der unterschiedlichen Handhabung der USt durch die Prüfer war eine direkte Vergleichbarkeit der Endbeträge dieser drei Prüfungen nicht gewährleistet.

Der BLRH kritisierte die unterschiedliche Handhabung der USt in allen drei Prüfungsberichten. Er empfahl künftighin eine gleichartige Anwendung der USt, um Prüfungsergebnisse untereinander vergleichbar zu machen.

(1b) Im Zeitraum vom 04.02.2003 bis 30.08.2005 wurden acht Prüfungen des Projekts Arbeitsstiftung „Viennatone“ durchgeführt.

Die bei den acht Prüfungen überprüften Rechnungen ergaben einen Gesamtbetrag von EUR 371.622,39 und wurden von den Prüfern als zur Gänze förderungswürdig anerkannt. Dieser Betrag setzte sich sowohl aus Brutto- und Nettoeinzelbeträgen zusammen. In Folge der unterschiedlichen Handhabung der USt durch die Prüfer war eine direkte Vergleichbarkeit der Endbeträge dieser acht Prüfungen nicht gewährleistet.

Der BLRH kritisierte die unterschiedliche Handhabung der USt in allen acht Prüfungsberichten.

Er empfahl künftighin eine gleichartige Anwendung der USt, um Prüfungsergebnisse untereinander vergleichbar zu machen.

(1c) Im Zeitraum vom 02.06.2003 bis 30.08.2005 wurden sieben Prüfungen des Projekts Arbeitsstiftung „Datentechnik“ durchgeführt.

Die bei den sieben Prüfungen geprüften und anerkannten Rechnungen ergaben einen Gesamtbetrag iHv. EUR 134.378,49 (excl. USt).⁵² Dieser Betrag setzte sich sowohl aus Brutto- als auch aus Nettobeträgen zusammen. In Folge der unterschiedlichen Handhabung der USt durch die Prüfer war eine direkte Vergleichbarkeit der Endbeträge dieser sieben Prüfungen nicht gewährleistet.

Der BLRH kritisierte die unterschiedliche Handhabung der USt in allen sieben Prüfungsberichten. Er empfahl künftighin eine gleichartige Anwendung der USt, um Prüfungsergebnisse untereinander vergleichbar zu machen.

(1d) Im Zeitraum vom 28.04.2003 bis 30.08.2005 wurden acht Prüfungen des Projekts Arbeitsstiftung „Sportalm“ durchgeführt.

Die bei den acht Prüfungen geprüften Rechnungen ergaben einen Gesamtbetrag von EUR 233.073,30 und waren nach Ansicht der Prüfer bis auf diese Reiserechnung zur Gänze förderungswürdig. Dieser Betrag setzte sich sowohl aus Brutto- als auch aus Nettobeträgen zusammen. In Folge der unterschiedlichen Handhabung der Umsatzsteuer durch die Prüfer war eine direkte Vergleichbarkeit der Endbeträge dieser acht Prüfungen nicht gewährleistet.

Der BLRH kritisierte die unterschiedliche Handhabung der USt in allen acht Prüfungsberichten. Er empfahl künftighin eine gleichartige Anwendung der USt, um Prüfungsergebnisse untereinander vergleichbar zu machen.

(1e) Im Zeitraum vom 02.06.2003 bis 13.09.2005 wurden insgesamt sieben Prüfungen des Projekts Arbeitsstiftung „Delphi Packard“ durchgeführt.

Die bei den sieben Prüfungen geprüften Rechnungen ergaben einen Gesamtbetrag von EUR 258.298,94. Der Gesamtbetrag setzte sich sowohl aus Brutto- als auch aus Nettobeträgen zusammen. In Folge der unterschiedlichen Handhabung der USt durch die Prüfer war eine direkte Vergleichbarkeit der Endbeträge dieser sieben Prüfungen nicht gewährleistet.

Der BLRH kritisierte die unterschiedliche Handhabung der USt in allen sieben Prüfungsberichten. Er empfahl künftighin eine gleichartige Anwendung der USt, um Prüfungsergebnisse untereinander vergleichbar zu machen.

(2) Die geprüfte Stelle gab dazu bekannt:

„Bereits im Antragsformular muss eine Vorsteuerabzugsberechtigung eindeutig ausgewiesen werden. Dies geschieht ebenfalls im standardisierten Prüfbericht.

Die Abrechnung erfolgt in einer nach Kostenarten gegliederten Kosten-

⁵² EUR 147.697,69 Gesamtbruttobetrag, vgl. Beilage zu Prüfungsbericht v. 19.04.2006.

aufstellung (Beilage 4). Hier wird differenziert zwischen Kosten mit Umsatzsteuer und Kosten ohne Umsatzsteuer um so eine genaue Unterscheidung zwischen Netto- und Bruttobeträgen zu gewährleisten."

- 9.8.2 Zu (1a,1b,1c,1d,1e,2) Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

9.9 Vor-Ort-Überprüfungen

- 9.9.1 (1) Der BLRH kritisierte, dass Vor-Ort-Prüfungen nur im Fall der Arbeitsstiftung „Implacement“ nachgewiesen werden konnten.

Der BLRH empfahl, künftig bei gleich gelagerten Förderfällen stichprobenartige Kontrollen der zu fördernden Maßnahmen im Zuge von deren Leistungserbringung (vor Ort) vorzunehmen.

(2) Die geprüfte Stelle erwiderte:

„Um eine den Bestimmungen der Fördervereinbarung und den Bedingungen des VKS entsprechende Projektimplementierung gewährleisten zu können, sind seitens der Förderstelle Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen. Diese Kontrollen werden in einem Protokoll dokumentiert (Beilage 5). Aber auch im Prüfbericht der Maßnahme (Zwischen- bzw. Endprüfbericht) wird der Zeitpunkt, der Ort und durch wen diese Vor-Ort Kontrollen stattgefunden hat, genauestens dokumentiert.“

- 9.9.2 Zu (1,2) Der BLRH anerkannte die Einführung von Vor-Ort-Prüfungen. Er nahm die Umsetzung seiner Empfehlungen zur Kenntnis.

9.10 Aktenführung

- 9.10.1 (1) Der BLRH kritisierte die Unvollständigkeit und teilweise systematische Mangelhaftigkeit der Förderakte. Er wies in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit der Dokumentation eines vollständigen Förderaktes im Hinblick auf die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Förderabwicklung und –entscheidung hin.

Der BLRH kritisierte mit Nachdruck die nicht standardisierte Führung der Förderakten in der Abt. 6 - SO. So entbehrten die Förderakte der Dokumentation maßgeblicher Entscheidungsgrundlagen, weshalb die Nachvollziehbarkeit der gesetzten Maßnahmen in den oben gezeigten Fällen nicht gegeben war.

Im Sinne eines transparenten, leicht nachvollziehbaren und übersichtlichen Förderablaufes empfahl der BLRH, die Führung der Förderakte inhaltlich, umfangreich und am Procedere einer einheitlichen Regelung auszurichten und die Anwendung dieser Regelung für alle gleichartigen Förderfälle verbindlich festzulegen.

(2) Die geprüfte Stelle erwiderte:

„Zur Verbesserung der formellen Aktenführung bei der Abwicklung von Beschäftigungs-, Beratungs- und Qualifizierungsprojekten zugunsten besonderer Problemgruppen am Arbeitsmarkt werden die Akten seit dem Jahr 2004 für jedes Projekt getrennt protokolliert und mit fortlaufenden Subzahlen geführt. Es werden die Einlaufstücke unmittelbar nach deren Einlangen protokolliert, alle Schriftstücke datiert im Akt gesammelt und erledigt. Die Verantwortung dafür liegt beim zuständigen Sachbearbeiter.“

- 9.10.2 Zu (1,2) Der BLRH stellte die Effektivität dieser auskunftsgemäß 2004 eingeführten Maßnahme in Frage, da die gezeigten Mängel durch seine Prüftätigkeit im Jahr 2008 aufgezeigt wurden. Diese Empfehlung blieb bis zur Erstattung des ggst. Berichts unerledigt.
- 9.10.3 Die geprüfte Stelle gab dazu bekannt:
*„Zur Verbesserung der formellen Aktenführung bei der Abwicklung von Beschäftigungs-, Beratungs- und Qualifizierungsprojekten zugunsten besonderer Problemgruppen am Arbeitsmarkt werden die Akten seit dem Jahr 2004 für jedes Projekt getrennt protokolliert und mit fortlaufenden Subzahlen geführt. Gemäß Kanzleiordnung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung werden die Einlaufstücke unmittelbar nach deren Einlangen mit einem Einlaufstempel versehen. Die Zuteilung an die Sachbearbeiter erfolgt gemäß der Geschäftsverteilung der Abteilung. Einlaufstücke betreffend Beschäftigungs-, Beratungs- und Qualifizierungsprojekte erhalten eine Geschäftszahl, welche aus der Kurzbezeichnung der Abteilung, des Hauptreferates und des Sachgebietes (GZ: 6-SO-A....-Allgemeine Angelegenheiten des Hauptreferates Sozialwesen) sowie der Zahl des Protokolls bestehen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Zuordnung eines Einlaufstücks zu einem bestimmten Projekt und somit zu einer bestimmten Geschäftszahl liegt beim zuständigen Sachbearbeiter.
 Die ursprünglich in den Jahren vor 2004 im Sammelakt für Arbeitnehmerförderung (Aktenzahl 6-SO-A1040) protokollierten Einlaufstücke betreffend Qualifikationsmaßnahmen wurden bereits im Jahre 2004 getrennt protokolliert und mit jeweils einer eigenen Geschäftszahl sowie fortlaufenden Ordnungszahlen versehen.*

Beispielhafte Aufzählung:

*6-SO-A1413 Arbeitsstiftung Datentechnik
 6-SO-A1414 Arbeitsstiftung Viennatone
 6-SO-A1415 Arbeitsstiftung EMTS Grundig
 6-SO-A1416 Arbeitsstiftung Sportalm
 6-SO-A1418 Arbeitsstiftung Gloriette
 6-SO-A1419 Arbeitsstiftung Delphi Packard I.
 6-SO-A1420 Arbeitsstiftung Falke SEG*

Die Forderung des BLRH nach Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Förderabwicklung wurde durch eine lückenlose Erfassung sämtlicher Einlaufstücke im KIS, durch standardisierte Formulare (Antrag, Sitzungsakt, Prüfprotokoll) welche sowohl in der Abwicklung von ESF-Projekten als auch in der Abwicklung von Projekten finanziert aus nationalen Mitteln, Anwendung finden, entsprochen. Dadurch soll eine standardisierte Dokumentation eines Projektverlaufes garantiert werden.“

- 9.10.4 Der BLRH begrüßte die Maßnahmen der geprüften Stelle und nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

- 9.11 Förderverträge und -vereinbarungen
- 9.11.1 (1a) Der BLRH kritisierte im Jänner 2008 ausdrücklich, dass seitens der MF in 40 % der untersuchten Fälle nicht auf die vertragskonforme bzw. statutengemäß vorgesehene Fertigung der Fördervereinbarungen durch die ASB geachtet und erforderlichenfalls von dieser eingefordert wurde.

Er empfahl, künftig bei Abschluss von Förderverträgen auf die Einhaltung der Formerfordernisse und vor allem auf die Vertretungsregelungen zu achten.

(1b) Der BLRH kritisierte die Abweichungen der Fördervereinbarungen von den Forderungen des EPPD hinsichtlich der erforderlichen Angabe des Zeitraums der Projektdurchführung in 60 % der untersuchten Fälle. Der BLRH regte an, künftig in vergleichbaren Fördervereinbarungen auch den Durchführungszeitraum anzugeben. Dies insbesondere im Hinblick auf Anerkennungsfähigkeit von Projektkosten.

(1c) Der BLRH kritisierte nachdrücklich den ebenso missverständlichen wie widersprüchlichen Ausweis der Fördervolumina in 90 % der untersuchten Fördervereinbarungen. Er empfahl, künftig durch ebenso eindeutige wie konsistente Formulierungen Widersprüchlichkeiten zu vermeiden, um dem Förderwerber eine klare Information über die Höhe und Zusammensetzung des ihm gewährten Förderzuschusses zu ermöglichen.

(1d) Der BLRH beanstandete die ebenso fehlerhafte wie irreführende Gestaltung einzelner Fördervereinbarungen bezüglich der Verweise auf andere vertragliche Bestimmungen. Er empfahl, bei der Formulierung von Fördervereinbarungen bei Verweisen auf andere Vertragspunkte auf eine korrekte Zuordnung zu den beabsichtigten Bestimmungen als auch auf eine inhaltliche Konsistenz der Verträge zu achten.

(2) Die geprüfte Stelle gab dazu bekannt:

„Auf Initiative des Landes wurde der Verein „Arbeitsstiftung Burgenland“ in eine gemeinnützige GmbH umgewandelt und diese „Arbeitsstiftung Burgenland GmbH“ mit 1. Juli 2008 im Firmenbuch eingetragen. Für diese GmbH ist der Geschäftsführer alleine oder der Prokurist gemeinsam mit dem Geschäftsführer zeichnungsberechtigt. Mit der Umstrukturierung wurde auch sichergestellt, dass alle Anträge betreffend Arbeitsstiftungen nur mehr direkt von der GmbH, für welche die Vertretungsregelung klar geregelt ist, übermittelt werden. Für die VFS ist daher nun klar geregelt und auch leicht überprüfbar, wer für die „Arbeitsstiftung Burgenland GmbH“ vertretungs- bzw. zeichnungsberechtigt ist.“

Nach Entscheidung über die Förderung durch die Burgenländische Landesregierung erfolgt die Ausstellung und Versendung eines standardisierten Fördervertrages/Werkvertrages (in Folge FV/WV) (Beilage 6 und 7), im Falle einer negativen Entscheidung sind die Antragsteller zu informieren.

Seit dem Jahr 2006 finden ausschließlich standardisierte FV/WV, welche von der Abt. 6 erarbeitet und von einem Rechtsanwalt, vom Generalsekretariat des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und von der EU – Verwaltungsbehörde geprüft und freigegeben wurden, Verwendung. Dieser standardisierte FV/WV beinhaltet neben den Rechts- und Vertragsgrundlagen eine Festlegung des Durchführungszeitraumes, einen Hinweis darauf, dass der an das Land gerichtete Förderantrag ein integrierender Bestandteil des Vertrages ist, eine Beschreibung der Abrechnungsmodalitäten, die einzuhaltenden Termine für die Endberichte bzw. für die – Zwischen- und Endabrechnungen, Angaben über die Kosten und die Finanzierung, Festlegung von unüberschreitbaren Höchstbeträgen der Förderbeträge, Rückforderungsgründe sowie spezielle rechtliche Angaben wie z.B. über Publizität und Datenschutz. Alle Daten, die für den

Fördergeber und für den Fördernehmer von sachlicher Relevanz sind, sind nun in dem standardisierten Fördervertrag enthalten. Dadurch ist eine konsistente Formulierung sowie korrekte Zuordnung bei Verweisen auf andere Vertragspunkte gewährleistet. Die Einhaltung der in diesen FV/WV festgelegten Formerfordernisse wird von der VFS kontrolliert und allenfalls nachgefordert. Weiters wird darauf geachtet, dass bei der Unterfertigung der FV/WV die Zeichnungsbefugnisse eingehalten werden und die Verträge datiert werden.“

9.11.2 Zu (1a,1b,1c,1d,2) Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlungen zur Kenntnis.

9.12 Aufforderung / Fristsetzung

9.12.1 (1) Der BLRH kritisierte im Jänner 2008, dass die ASB von der MF bei sieben Arbeitsstiftungen weder zur Abgabe von Stellungnahme zu Prüfergebnissen aufgefordert noch schriftlich im Hinblick auf die Einstellung der Förderungen gemahnt wurde. Die in den verbliebenen drei Fällen erfolgte schriftliche Aufforderung zur Stellungnahme zu Prüfergebnissen erfüllte nach Ansicht des BLRH nicht die vertraglich festgelegten Erfordernisse an eine schriftliche Mahnung. Insbesondere ging aus dem Inhalt der Aufforderungen weder der Charakter einer Mahnung hervor noch war der ausdrückliche Hinweis auf die Rechtsfolge der Auflösung der Fördervereinbarung sowie der Einstellung und Rückforderung der Förderungen enthalten.

Der BLRH empfahl, zukünftig die vertraglich festgelegten Vorgaben des Fördervertrags auch im Falle von dessen Auflösung genau einzuhalten.

(2) Die geprüfte Stelle nahm dazu wie folgt Stellung:

„Der standardisierte FV/WV beinhaltet auch Kündigungsklauseln unter expliziter Auflistung all jener Gründe die nach den Willen der Vertragspartner eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der genannten Umstände eintritt, wird die Förderung eingestellt und erlöschen die Ansprüche auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge. Eine schriftliche Mahnung hat an den Förderungsempfänger zu ergehen unter Hinweis auf die Rechtsfolgen (Rückzahlung der Förderungen inkl. Verzugszinsen, Auflösung der FV). In den im FV/WV genannten Rückforderungsgründen erfolgt eine Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an. Im Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung sind zusätzlich Verzugszinsen ab Eintritt des Verzugs zu entrichten.

Die Auflösung der Fördervereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.“

9.12.2 Zu (1,2) Bei lückenloser Exekution der vorgebrachten, vertraglichen Vorkehrungen (insb. Mahnung, Angabe der Rechtsfolgen, Einstellung/Rückforderung der Förderung) nahm der BLRH die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

9.13 Fördergrundlagen

9.13.1 (1) Der BLRH vermerkte kritisch, dass einerseits keine allgemein gültigen Förderrichtlinien für die gegenständliche Landesförderung an die ASB bestanden und andererseits auch keine neuen individuellen Fördervereinbarungen für die einzelnen Stiftungsprojekte mit dem Förderempfänger ASB abgeschlossen wurden.

Der BLRH empfahl dem Amt der Bgld. LReg., als Grundlage für die künftige Förderpolitik des Landes konkrete, umfassende Förderrichtlinien zu erstellen und die Anwendung und Einhaltung dieses Förderkataloges verbindlich festzulegen.

(2) Die geprüfte Stelle erwiderte:

„Von der Erstellung eigener Förderrichtlinien des Landes für die Abwicklung aller von der VFS geförderten/beauftragten Beschäftigungs-, Beratungs- und Qualifizierungsprojekten zugunsten besonderer Problemgruppen am Arbeitsmarkt wurde nach eingehenden Überlegungen Abstand genommen, da nun auch bei der Finanzierung solcher Projekte aus dem ordentlichen Landesbudget die strengen Auswahl-, Förder- und Prüfungskriterien (Zwischen- und Endabrechnungen, Zwischen- und Endberichte, Vor-Ort Kontrollen, Abrechnungsmodalitäten, etc.) angewendet, die auch im ESF-Regime vorgesehen sind. Damit konnte sichergestellt werden, dass bei allen Projekten die Fördermittel unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und der Zweckmäßigkeit gewährt werden. Weiters wird die Wirkungsorientierung der geförderten Maßnahme durch das standardisierte, vom Förderwerber auszufüllende Indikatorenblatt (Beilage 8), welches über das Ausmaß der Beschäftigungszusagen zum Ende der Maßnahme Auskunft gibt, überprüft. Auch die Arbeitsstiftung Burgenland GmbH wird bei Projektfinanzierungen aus dem ordentlichen Landeshaushalt entsprechend den verordnungs- und richtlinienrelevanten Vorschriften - insbesondere unter Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen und der in der Landeshaushaltsordnung festgelegten Kriterien – die Arbeitsstiftungen abwickeln. Bei künftigen Arbeitsstiftungen wird die GmbH die Maßnahmen und Projekte unter Beachtung des Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie des Förder- und Prüfungsschemas des EPPD prüfen.“

- 9.13.2 Zu (1,2) Der BLRH wies erneut auf die Wichtigkeit eindeutiger Richtlinien, welche nicht nur dem Fördergeber, sondern insbesondere dem Förderwerber bekannt und zugänglich sein sollten. Demzufolge würde die Ausfolgung von Förderrichtlinien in einem Frühstadium des Förderfalls geeignet erscheinen, Transparenz wie Stabilität der Abwicklung zu erhöhen. Diese Empfehlung blieb bis zur Erstattung des ggst. Berichts unerledigt.
- 9.13.3 Die geprüfte Stelle gab bekannt:
„Von der Erstellung eigener Förderrichtlinien des Landes für die Abwicklung aller von der VFS geförderten/beauftragten Beschäftigungs-, Beratungs- und Qualifizierungsprojekten zugunsten besonderer Problemgruppen am Arbeitsmarkt wurde nach eingehenden Überlegungen Abstand genommen. Es werden jene Förder- und Prüfungskriterien angewendet, die auch im ESF-Regime vorgesehen sind. Von der VFS werden dem Förderwerber/Auftragnehmer bereits bei den ersten Gesprächen die Förderrichtlinien „Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds in Österreich“ sowie ein Merkblatt betreffend Durchführung und Abrechnung des Projektes übergeben.“
- 9.13.4 Der BLRH anerkannte die Verwendung der Förder- und Prüfungskriterien, die auch im ESF-Regime vorgesehen sind und begrüßte, dass diese dem Förderwerber/Auftragnehmer bereits bei den ersten Gesprächen zur Kenntnis gebracht werden. Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

9.14 Zielevaluierung

- 9.14.1 (1) Der BLRH stellte fest, dass die in den Stiftungskonzepten formulierten Wirkungsziele in 60 % der Arbeitsstiftungen erreicht werden konnten. In diesen Fällen erachtete es der BLRH als zulässig durch z. T. deutliche Überschreitung der Ziele von einem nachhaltigen Fördereffekt auszugehen. In 40 % der Arbeitsstiftungen wurden die Zielvorgaben lt. Stiftungskonzepte nicht erreicht, sondern z. T. deutlich unterschritten.

Der BLRH kritisierte in den 40 % der Fälle der Zielverfehlung, dass die durchgeführten Stiftungsmaßnahmen offenkundig nicht zur umfänglichen Zielerreichung geeignet waren. Der BLRH empfahl, künftig durch eine begleitende Zielevaluierung die Möglichkeit der zeitgerechten Ergreifung korrektiver Maßnahmen zu erwägen.

(2) Die geprüfte Stelle nahm wie folgt Stellung:
„Im FV/WV verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle Ereignisse, welche die Durchführung des Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung des Projekts und/oder der diesbezüglichen Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner, Inanspruchnahme zusätzlicher Fördermittel), der VFS unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen des FV/WV bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Um eine den Bestimmungen der Fördervereinbarung entsprechende Projektimplementierung gewährleisten zu können, werden seitens der Förderstelle Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen, um zeitgerecht allfällige Korrekturmaßnahmen setzen zu können. Diese Kontrollen werden in einem Protokoll dokumentiert (Beilage 5).“

- 9.14.2 Zu (1,2) Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis

9.15 Beschlussgrundlage Bgld. LReg

- 9.15.1 (1) Die Bgld. LReg. fasste am 06.12.2004 u. a. den Beschluss, für die Finanzierung der Regionalstiftung „AUSPED 2“ Mittel iHv. insgesamt EUR 105.750,-- bei einem Landesanteil von EUR 26.250,-- (2004: EUR 18.375,--, 2005: EUR 7.875,--) sowie einem ESF-Anteil von EUR 79.500,-- (2004: EUR 55.650,--, 2005: 23.850,--) bereitzustellen.

Als Förderträger fungierten laut Sitzungsakt neben dem AMS das Land Burgenland und der ESF. Förderungsempfänger war der gemeinnützige Verein ASB. Der Teilnahme des Landes an der Finanzierung lag die grundsätzliche Empfehlung des Projektes in der 30. Koordinierungssitzung ESF vom 16.09.2004, Laufzettel Nr. 30/1, zugrunde.

Der Inhalt des Sitzungsaktes war hinsichtlich der Höhe des ESF-Förderanteils insofern widersprüchlich, als sowohl im Finanzierungsplan als auch im Laufzettel ein Förderanteil iHv. EUR 61.250,-- vorgesehen war. Im Beschluss der Bgld. LReg. wurde hingegen ein Förderanteil iHv. EUR 79.500,-- festgelegt. Demgegenüber stellte der Betrag von EUR 79.500,-- laut Finanzierungsplan und Laufzettel jenen Förderanteil dar, den das AMS zu leisten hatte.

Der BLRH kritisierte nachdrücklich den unterschiedlichen Ausweis der Förderhöhen des ESF-Anteils im Sachverhalt des Sitzungsaktes (Finanzierungsplan) und Laufzettel im Vergleich mit dem Antragstext des Regierungsbeschlusses. Diese Differenz führte zu einer um rd. 23 % erhöhten Mittelbindung.

Der BLRH empfahl für die zukünftige Erstellung von Sitzungsakten durch die gebotene Konsistenz von Sachverhalt und Antragstext der Bgld. LReg. eine korrekte Beschlussgrundlage zur Verfügung zu stellen.

(2) Die geprüfte Stelle erwiderte:

„Die Förderentscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung des Kollegialorgans der Burgenländischen Landesregierung. Diese Entscheidungen werden in Form eines Sitzungsaktes (grüner Akt) dokumentiert, der die tatsächlichen Beträge aus nationalen und/oder ESF-Mitteln beinhaltet. Im standardisierten Sitzungsakt (Beilage 9 und 10) werden alle projektrelevanten Daten und Förderbedingungen, die die Landesregierung für die Entscheidung über die Förderzusage benötigt, angeführt (Ziel und Zweck des Projektes, Förderwerber bzw. Auftragnehmer, Kosten und Finanzierung, Mittelauslösung, Durchführungszeitraum, Auflagen, etc.).“

9.15.2 Zu (1,2) Der BLRH wies erneut auf die Wichtigkeit einer materiell richtigen Darstellung in Sachverhalt und Antragstext der Sitzungsakte der Bgld. LReg hin. Der Stellungnahme der geprüften Stelle konnten demgegenüber keine Angaben für eine Vorbereitung inhaltlich korrekter Beschlussgrundlage entnommen werden. Diese Empfehlung blieb bis zur Erstattung des ggst. Berichts unerledigt.

9.15.3 Die geprüfte Stelle äußerte sich wie folgt:

„Die Entscheidungen des Kollegialorgans der Burgenländischen Landesregierung werden in Form eines standardisierten Sitzungsaktes (grüner Akt) dokumentiert. Im Sachverhalt werden alle projektrelevanten Daten und Förderbedingungen, die die Landesregierung für die Entscheidung über die Förderzusage benötigt, angeführt (Ziel und Zweck des Projektes, Förderwerber bzw. Auftragnehmer, Kosten und Finanzierung, Mittelauslösung, Durchführungszeitraum, Auflagen, etc.) Im Antrag werden die wichtigsten entscheidungsrelevanten Daten zusammengefasst dargestellt. Durch das Kopieren der Textstelle betreffend Finanzierung im Sachverhalt in den Antragstext wird gewährleistet, dass die ausgewiesenen Förderanteile übereinstimmen. Vor Beschlussfassung der Finanzierung eines ESF-Projektes bestätigt die EU-Verwaltungsbehörde die Übereinstimmung der Daten mit jenen im Laufzettel und bestätigt die Kohärenz des Sitzungsaktes mit dem empfohlenen Programm Phasing Out Burgenland 2007-2013 ESF. Somit ist eine Konsistenz von Sachverhalt, Antragstext und Laufzetteldaten gewährleistet.“

9.15.4 Der BLRH nahm die Umsetzung seiner Empfehlung zur Kenntnis.

9.16 Zusammenfassung

9.16.1

Nr.	Benennung	STATUS	
		offen	umgesetzt
9.2	Vergaberecht	-	X
9.3	Beihilfen	-	X
9.4	Konzepterstellung	-	X
9.5	Prüfung der Stiftungskonzepte	-	X
9.6	Abrechnungsprüfung	-	X
9.7	Differenzierung rechnerische / sachliche Prüfung	-	X
9.8	USt Handhabung	-	X
9.9	Vor-Ort-Überprüfungen	-	X
9.10	Aktenführung	-	X
9.11	Förderverträge und -vereinbarungen	-	X
9.12	Aufforderung / Fristsetzung	-	X
9.13	Fördergrundlagen	-	X
9.14	Zielevaluierung	-	X
9.15	Beschlussgrundlage BLReg	-	X
Summe		0	14
Umsetzungsgrad der Empfehlungen		0 %	100 %

Tab. 12
Darstellung: BLRH

Eisenstadt, im März 2011
Der Landes-Rechnungshofdirektor
Dipl.-Ing. Franz M. Katzmann eh.